E2 Kurs
zum 2. Staatsexamen

Württemberg

Digitale Infomappe
zum E2 Württemberg

Dein Repetitorium

Württemberg

Dein Assessorkus zur Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen

Gründliche Vorbereitung in einem Jahr statt Wochenend-Crashkurs:

1x Kurs pro Woche,
modulweise nach Klausurtypen buchbar

Noch schnell einsteigen:

Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur, behördliche Assessorklausur, anwaltliche Aufgabenstellungen

ab 11. März 2025

Zeitersparnis:

Kurs **ausschließlich online**, Aufzeichnung 3 Wochen lang verfügbar

Du möchtest mehr über unser **Rundum-sorglos-Paket** erfahren?
Weitere Infos findest Du hier:

www.e2-wuerttemberg.de

Einstieg zu jedem Modulbeginn und Probehören jederzeit möglich!

Übrigens:

Alle 6 prüfungszugelassenen Kommentare von C.H.Beck sind inklusive!

20% Ersparnis
gegenüber der Einzelbuchung

Komplettpreis
12 x 135 €
steuerlich absetzbar
und mtl. kündbar

Alpmann Schmidt Württemberg • Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Telefon 07071 - 136 80 74
tuebingen@alpmann-schmidt.de

Das Rundum-sorglos-Paket

für Dein 2. Staatsexamen

Kurs zu allen Klausurtypen

- 52 Kurseinheiten à 3 Zeitstunden
- von überall zuschalten, keine Anreise: Kurs ausschließlich **online**
- Jederzeit teilnehmen: **Aufzeichnungen** jeweils 3 Wochen verfügbar

- Alle **6 Kommentare** für das Examen **inklusive**
- In aktueller Auflage
- Nach dem Examen behalten!

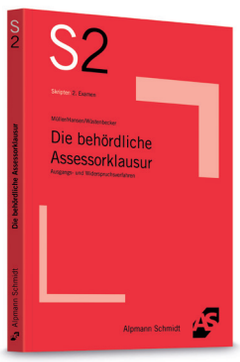

- Alle **10 Assessorskripte** von Alpmann Schmidt (Reihe: S2)
- In aktueller Auflage
- Passend zu den Modulen, decken alle Klausurtypen ab

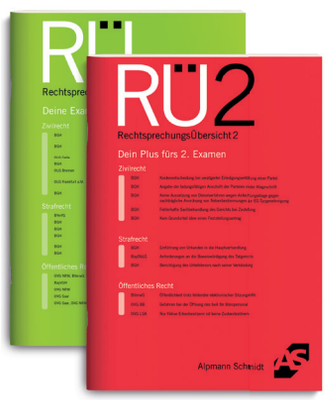

- RÜ+RÜ2 – Dein Plus fürs 2. Examen
- Jeden Monat neu
- Examensrelevante Rechtsprechung in klausurtypischer Darstellung

www.e2-wuerttemberg.de

Alpmann Schmidt
Dein Repetitorium

Bei Belegung aller fünf Module

20% Ersparnis
gegenüber der Einzelbuchung

Komplettpreis
12 x 135 €
steuerlich absetzbar und mtl. kündbar

Einleitung: Grundlagen, Rechtspflegeorgane, Klausurtypen

Ü 1-8

A. Staatsanwaltliche Aufgabenstellungen

I. Das materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Gutachten; Abschlussverfügung

Fall 1: Blitz-Blockade

Bl. 1 f. d.A. **120 Js 3/22 StA Stuttgart**

Strafanzeige des Herrn Norbert Benda, Hornissenweg 10 in 70439 Stuttgart, vom 16.12.2021:

Ich nehme Bezug auf den beigefügten Zeitungsbericht der Stuttgarter Zeitung vom heutigen Tag. Meine beiden Kinder, Theo (12 Jahre) und Max (10 Jahre), besuchen beide die Grund- und Realschule in 70439 Stuttgart-Stammheim. In der Vergangenheit kam es in unmittelbarer Nähe der Schule bereits wiederholt zu Unfällen, u.a. aufgrund überhöhter Geschwindigkeit. Auch meine beiden Jungs sind nicht nur einmal durch Raser auf ihrem Schulweg gefährdet worden. Das beschriebene Verhalten des im Zeitungsartikel nicht näher genannten Verkehrsteilnehmers halte ich für kriminell und strafwürdig. Ich erstatte deshalb auch im eigenen Namen Strafantrag gegen diesen.

Bl. 2 d.A.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der „Stuttgarter Zeitung" vom 16.12.2021 über die Blockade der Geschwindigkeitsmessung durch „einen Verkehrsteilnehmer" mittels Baumaschine am 10.12.2021 vor dem Gelände der Grund- und Realschule in Stuttgart-Stammheim.

Bl. 3 f. d.A.

Vermerk des städtischen Vollzugsbeamten Hans Beier, Stadt Stuttgart, vom 10.12.2021:

Heute, am Freitag, den 10. Dezember 2021, war ich ab 10:00 Uhr mit der Durchführung einer mobilen Geschwindigkeitsmessung in der Tempo-30-Zone vor der Grund- und Realschule, Fliegenweg 4, 70439 Stuttgart, befasst. Es handelt sich dabei um eine Gefahrenstelle, an der sich in der Vergangenheit bereits zahlreiche auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführende Unfälle ereignet hatten. Einer der mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden und erfassten Verkehrsteilnehmer war der Fahrer des VW Caddy, amtliches Kennzeichen S-MS 666. Wie sich später herausstellte, handelte es sich dabei um den Inhaber der Schmitz Bau GmbH, Matthias Schmitz (S), Emerholzweg 10, 70439 Stuttgart. Wenige Minuten nachdem dieser von der Geschwindigkeitsmessanlage erfasst worden war, stellte er seinen mit Werbung – u.a. Telefonnummer und Wohnanschrift – bedruckten VW Caddy direkt vor dem Messsensor der mobilen Geschwindigkeitsmessanlage ab, wodurch die weitere Geschwindigkeitsüberwachung abgebrochen werden musste. Anschließend entfernte er sich. Ich versuchte, Herrn Schmitz zunächst telefonisch unter der auf dem Pkw angegebenen Mobilfunknummer zu erreichen, was auch gelang. Nachdem ich ihn aufgefordert hatte, seinen Pkw wegzufahren, beendete er das Gespräch. An seiner nicht weit von der Messstelle gelegenen Wohnanschrift konnte ich Herrn Schmitz anschließend persönlich antreffen. Nachdem ich ihm dort das Abschleppen seines Fahrzeugs mit entsprechender Kostenfolge angedroht hatte, erklärte Herr Schmitz nur, das sei ihm egal; die Kosten dafür werde er so und so nicht tragen. Noch vor dem Eintreffen des nach Rücksprache mit der Leitstelle der Polizei hinzugerufenen Abschleppunternehmers kam Herr Schmitz mit einer Baumaschine, die über eine Ladeschaufel verfügte, angefahren. Er fuhr anschließend seinen Kastenwagen weg und parkte stattdessen die Baumaschine mit heruntergelassenem Frontlader vor der mobilen Geschwindigkeitsmessanlage. Nachdem ich Herrn Schmitz aufgefordert hatte, nunmehr die Baumaschine wegzufahren, lachte er mich aus. Anschließend stieg er in seinen Kastenwagen und fuhr damit davon. Aufgrund der

herabgelassenen Ladeschaufel konnte die Baumaschine nicht abgeschleppt werden. Erst nachdem ich über die Leitstelle die Polizei um Hilfe ersucht hatte, erschien Herr Schmitz in Begleitung der Polizeibeamten POK Rothaar und PK Greif und fuhr seine Baumaschine weg. Durch das Tun des Herrn Schmitz ist die Geschwindigkeitsmessung über eine Stunde verhindert worden.

Bl. 5 f. d.A.

Zeugenvernehmung des Hans Beier vom 17.12.2021 mit Belehrung:

Ich bestätige die Angaben in dem von mir gefertigten Vermerk vom 10. Dezember 2021. Über das Verhalten des Herrn Schmitz habe ich mich sehr erregt.

Bl. 7 f. d.A.

Strafanzeige des Matthias Schmitz, wohnhaft Emerholzweg 10, 70439 Stuttgart, vom 11.12.2021:

Ich erstatte Strafanzeige gegen den für die gestrige Geschwindigkeitsmessung vor der Grund- und Realschule Stuttgart-Stammheim, Fliegenweg 4, 70439 Stuttgart, verantwortlichen Beamten. Um gegen die unberechtigte Geschwindigkeitsmessung an dieser Stelle zu protestieren, parkte ich meinen Pkw und später ein Baufahrzeug vor der Geschwindigkeitsmessanlage. Ungeachtet meines Hinweises, dass das Parken an der besagten Stelle zulässig sei und ich gegen die Geschwindigkeitsmessung protestiere, was mein verfassungsmäßiges Recht ist, forderte mich der Beamte auf, mein Fahrzeug wegzufahren. Als ich dem nicht sofort nachkam, betitelte mich der Beamte als „Spinner". Ein solches Verhalten von einem deutschen Beamten, der auch von meinen Steuergeldern finanziert wird, kann nicht hingenommen werden. Ich beantrage deshalb dessen unnachgiebige Verfolgung.

Bl. 9 f. d.A.

Beschuldigtenvernehmung des Matthias Schmitz, geb. am 21.03.1954 in Ludwigsburg, vom 21.12.2021 mit Belehrung:

Ja, es stimmt, was mir vorgeworfen wird. Selbstverständlich habe ich beabsichtigt, die Geschwindigkeitsmessung zu stören. Insoweit habe ich aber nur von meinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Das kann man mir wohl kaum vorwerfen.

Bl. 11 f. d.A.

Beschuldigtenvernehmung des Hans Beier, geb. am 20.02.1959 in Esslingen, vom 21.12.2021 mit Belehrung:

Ich räume ein, Herrn Schmitz als „Spinner" bezeichnet zu haben. Die Äußerung tut mir ehrlich gesagt leid. Ich bin bereits seit über 30 Jahren im Dienst. Aber so ein Verhalten eines Verkehrsteilnehmers ist mir vorher nicht untergekommen. Nachdem ich versucht hatte, das Abschleppen und die Kostenfolgen für Herrn Schmitz zu verhindern, hatte ich das Gefühl, dass sich Herr Schmitz über mich und die Geschwindigkeitsmessung nur lustig machte. Als er dann auch noch seine Baumaschine vor der Messanlage abgestellt hat, ist mir der Kragen geplatzt und die genannte Bezeichnung rausgerutscht. Ich bitte insoweit um Entschuldigung. Das wird künftig nicht mehr vorkommen.

BZR in einem besonderen Umschlag unter dem Aktendeckel vorgeheftet

Strafregisterauszüge bzgl. Matthias Schmitz und Hans Beier: Keine Eintragungen

---

Bl. 16 d.A.

Staatsanwaltschaft Stuttgart Stuttgart, 5. Januar 2022

120 Js 3/22

Vfg.

1. Vermerk: Das Verfahren gegen Hans Beier (Bl. 7 d.A.) wegen des Verdachts der Beleidigung wird abgetrennt.
2. Ablichtungen von Bl. 1-12 d.A. fertigen.
3. Unter Voranstellung des anliegenden Abdrucks dieser Verfügung Ablichtungen zur Vorziffer als neue Js-Sache gegen Hans Beier (Bl. 11 d.A.) in Dezernat 120 eintragen und mir mit hiesigem Vorgang vorlegen.
4. Aktenzeichen des Verfahrens zur Vorziffer hier vermerken: *120 Js 25/22*
5. Wiedervorlage sodann. *Sch 5.1.22*

Heckler

Staatsanwalt

Aufgabe:

Staatsanwalt Heckler, dem die Verfahren 120 Js 3/22 (./. Schmitz) und 120 Js 25/22 (./. Beier) vorgelegt worden sind, bittet Sie jeweils um Begutachtung und Vorbereitung seiner Entschließungen (Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen).

Datum der Bearbeitung ist der **5. Januar 2022**

Vertiefungshinweis:
► *AS-Skript, Die staatsanwaltliche Assessorklausur, 2021, S. 5–22*

Ü 1 Die wichtigsten Rechtsquellen des Strafverfahrens im Überblick

Die wichtigsten Rechtsquellen neben StGB, StPO und GVG

Jugendgerichtsgesetz (JGG) Auszug bei M-G/S, 64. Aufl. 2021, Anhang 8, S. 2407 ff.	Durchführung von Jugendstrafverfahren Rechtsfolgen und Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet, vgl. § 2 Abs. 1 JGG
Bundeszentralregistergesetz (BZRG) M-G/S, Anhang 7, S. 2381 ff.	Vorschriften zur Führung des Bundeszentralregisters Eintragungen in BZR u.a.: strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG); Kenntnis in der Praxis für Strafzumessung von Bedeutung (BZR-Auszug)
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) M-G/S, Anhang 12, S. 2460 ff.	Verwaltungsvorschrift in erster Linie adressiert an StA Erläuterung, Konkretisierung und Ergänzung von Vorschriften der StPO, des StGB, des Nebenstrafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts Hinweise und Empfehlungen für die Zusammenarbeit von StA und Polizei
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) M-G/S, Anhang 13, S. 2572 ff.	Verwaltungsvorschrift Mitteilungspflichten und –befugnisse der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bezug auf personenbezogene Daten gegenüber öffentlichen Stellen für andere Zwecke

Die wichtigsten Verfahrensmaximen

Offizialprinzip	Verfolgung von Straftaten obliegt allein dem Staat und wird von Amts wegen durch Staatsorgane durchgesetzt (Anklagemonopol) Ausnahmen und Einschränkungen: Antrags- und Ermächtigungsdelikte, Privatklage (§§ 374, 376 StPO)
Legalitätsprinzip	Verpflichtung der StA, bei Anhaltspunkten für eine Straftat zu ermitteln (§ 152 Abs. 2 StPO) und bei hinreichendem TV anzuklagen (§ 170 Abs. 1 StPO); Ausnahmen: §§ 153 ff. StPO, 45 JGG
Opportunitätsprinzip	Beurteilungsspielraum bei der Strafverfolgung als Ausnahme des Legalitätsprinzips nur in den gesetzlich bestimmten Fällen
Akkusationsprinzip	Gerichtliche Untersuchung setzt wirksame Anklage voraus (§ 151 StPO) Anklage begrenzt den Prozessstoff (vgl. § 264 StPO)
Untersuchungsgrundsatz	Wahrheitserforschung von Amts wegen (§§ 160 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO)
Beschleunigungsgrundsatz	Schnellstmögliche Verfahrensdurchführung (vgl. §§ 163 Abs. 2, 121, 407 ff., 417 ff. StPO)
Zweifelssatz (in dubio pro reo)	Im Zweifel für den Angeklagten (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK)
Selbstbelastungsfreiheit (nemo tenetur, se ipsum accusare)	Ein Beschuldigter darf nicht zur Selbstüberführung gezwungen werden
Recht auf rechtliches Gehör	Jeder hat Anspruch darauf, in einem fairen Verfahren gehört zu werden (z.B.: §§ 33, 136, 163 a, 243 Abs. 5, 244 Abs. 3 StPO)
Mündlichkeit und Öffentlichkeit der HV	Urteilsgrundlage kann nur sein, was mündlich in einer öffentlichen HV erörtert worden ist (§ 261 StPO, 169 GVG) Ausnahmen: § 249 StPO, §§ 171 a -172 GVG
Strengbeweis	Für die Beweisaufnahme in Bezug auf die die Schuld und Strafe betreffenden Tatsachen gelten die Maßgaben der §§ 244 – 257 a StPO
Unmittelbarkeitsgrundsatz in der Beweisaufnahme	Grundsätzlicher Vorrang des Personal- vor dem Urkunden- und Augenscheinsbeweis (vgl. § 250 StPO, Ausn. z.B. §§ 251, 256 StPO)
Freiheit der Beweiswürdigung	Tatrichter ist nicht an gesetzliche Beweisregeln gebunden und ist hinsichtlich der Überzeugungsbildung nur seinem Gewissen verpflichtet
Fair trial	Recht auf Durchführung eines fairen Verfahrens (Unschuldsvermutung, Waffengleichheit, etc.)

Ü 2 Beteiligte sowie Rechtspflegeorgane und ihre Funktionen im Strafverfahren

Verfahrensbeteiligter	Rechte	Pflichten
Beschuldigter, §§ 133–136 a StPO	Schweigerecht; Recht auf Verteidigerkonsultation; Akteneinsicht; Beweisanträge zu stellen	Erscheinen bei StA (§ 163a Abs. 3 S. 1 StPO) und Gericht (vgl. § 230 Abs. 2 StPO); Angabe der Personalien (§ 111 OWiG)
Verteidiger, §§ 137–149 StPO – Wahlverteidiger, § 138 StPO – Pflichtverteidiger, § 140 StPO	Zu allen Handlungen berechtigt, die dem Schutz und der Verteidigung des Beschuldigten dienen; Recht, eigene Ermittlungen anzustellen; Akteneinsicht (§ 147 StPO), Kommunikation mit Beschuldigtem (§ 148 StPO), Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen (163 a Abs. 3 StPO), Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 StPO); Durchführung von Befragungen (§ 240 Abs. 2 StPO), Widerspruchsrecht (§249 Abs. 2 StPO), Rechtsmitteleinlegung, sofern nicht Wille des Beschuldigten entgegensteht (§ 297 StPO)	Parteiliches Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 BRAO); Pflicht zum Schutz des Mandanten und zur Durchsetzung aller ihm zustehenden Rechte
Staatsanwalt, §§ 151 ff. StPO	Herr des Ermittlungsverfahrens und „objektivste Behörde der Welt“ (§ 160 Abs. 2 StPO); Pflicht, darauf hinzuwirken, dass das Gesetz beachtet wird und die Hauptverhandlung geordnet abläuft; Anwesenheitspflicht in HV	Anklageerhebung und Einschreiten wegen aller verfolgbarer Straftaten, soweit nicht gesetzlich anders geregelt (§ 152 StPO); Sachverhaltserforschung und Beweissicherung (§ 160 StPO), Eigene Stellungnahme vor allen Entscheidungen des Gerichts; Stellung von Anträgen, insbesondere Beweisanträgen; Fragerecht (§ 240 Abs. 2 StPO); Beanstandung von Fragen, die andere Verfahrensbeteiligte an Zeugen oder den Angeklagten richten
Nebenkläger, §§ 395–402 StPO	Umfangreiche Beteiligungsrechte während des gesamten Verfahrens, § 397 StPO; Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31 StPO) oder Sachverständigen (§ 74 StPO); Fragerecht (§ 240 Absatz 2 StPO); Beanstandung von Anordnungen des Vorsit-	Keine Anwesenheitspflicht, nur Obliegenheit gegen sich selbst, um auf Verfahren einwirken zu können

Verfahrensbeteiligter	Rechte	Pflichten
	zenden (§ 238 Absatz 2 StPO) und von Fragen (§ 242 StPO); Beweisantragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis 6 StPO); Recht zur Abgabe von eigenen Erklärungen (§§ 257, 258 StPO); Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand	
Zeuge, §§ 48–71 StPO Sachverständiger Zeuge, § 85 StPO	Zeugnisverweigerungsrecht für Angehörige (§ 52 StPO); Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Selbstbelastung (§ 55 StPO); Hinzuziehung eines Zeugenbeistands; Anspruch auf Auslagenerstattung (Verdienstausfall, Fahrtkosten, etc.)	Erscheinen bei Gericht, StA und Polizei (§§ 161 a Abs. 1, 163 Abs. 3 StPO); Wahrheitspflicht (§§ 153, 145 d, 164, 258 StGB)
Sachverständiger, §§ 72–93 StPO	Recht auf Aufklärung und Akteneinsicht (§ 80 StPO)	Übermittlung der Sachkunde; Erstellung eines Gutachtens (§ 75 StPO), Anwesenheitspflicht (§ 75 StPO)
Berufsrichter	Weisungsunabhängige (Art. 97 GG, § 25 DRiG) Rechtmäßigkeitskontrolle von Zwangsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden; Entscheidungszuständigkeit für Anordnung von Zwangsmaßnahmen, Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung	Verschwiegenheit, Unparteilichkeit
Schöffenrichter	Gemäß § 112 GVG bestehen während der Dauer des Amts alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters; Regelungen in DRiG und StPO; Sachliche und persönliche Unabhängigkeit, Volles Stimmrecht in der Beratung, § 30 Abs. 1 GVG; Fragerecht in der HV (§ 240 Abs. 2 StPO)	Gemäß § 112 GVG bestehen während der Dauer des Amts alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters; Regelungen in DRiG und StPO: Verschwiegenheit, Unparteilichkeit

Ü 3 Die Organisation der StA gem. §§ 141 ff. GVG

Bundesebene

Justizministerium (Bund)
§§ 146, 147 Nr. 1 GVG

↓

Bundesanwaltschaft
§§ 142 Abs. 1 Nr. 1, 142a GVG

Generalbundesanwalt
§§ 144–146 GVG

↓

Bundesanwälte

Landesebene

Justizministerium (Land)
§§ 146, 147 Nr. 2 GVG

↓

Generalstaatsanwaltschaft beim OLG,
§§ 142 Abs. 1 Nr. 2, 146, 147 Nr. 3 GVG

Generalstaatsanwalt
§§ 144–146, 147 Nr. 3 GVG

↓

Staatsanwälte:
LOStAe, OStAe, StAe

Staatsanwaltschaft beim LG
§ 142 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GVG

Leitender Oberstaatsanwalt
§§ 144–146, 147 Nr. 3 GVG

↓

Staatsanwälte (OStAe, StAe)

Amtsanwälte (OAAe, AAe, RPfl. im AA-Dienst)

Ermittlungspersonen der StA

Gem. § 152 Abs. 2 GVG
(NRW: VO vom 30.04.1996)

- Polizei
- BKA, § 4 BKAG
- Bundesfinanzverwaltung
- Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung
- Bergverwaltung

Kraft Gesetzes

- Bundespolizei, § 12 Abs. 5 BPolG
- Finanzverwaltung, § 404 AO u.a.
- Berg-, Wasser- und Schifffahrtverwaltung, § 148 Abs. 2 BBergG
- Jagd- und Forstverwaltung, § 25 Abs. 2 BJagd
- OWi-Behörden, § 63 Abs. 1 S. 2 OWiG

Ü 4

Ablauf des Strafverfahrens und Aufgaben der Rechtspflegeorgane im Strafverfahren

Ermittlungsverfahren

StA	Gericht	Verteidigung
→ **Einleitung**, §§ 152 Abs. 2, 160, ggf. Vorermittlungen		Beratung, Ermittlungen, Schutzschrift, Einstellungsanträge
→ **Erforschung des Sachverhalts** §§ 158 ff.		
→ **Beantragung** von Zwangsmaßnahmen mit Richtervorbehalt	→ **Anordnung** von Zwangsmaßnahmen	→ **Beschwerde**, §§ 304 ff.; Haftprüfung, §§ 117 ff.
→ **Durchführung** von **Untersuchungshandlungen**	→ **Richterliche Entscheidung** Durchführung von Untersuchungshandlungen	→ **Antrag auf richterliche Entscheidung**, §§ 98 Abs. 2 (analog), 23 ff. EGGVG
→ **Abschlussverfügung**		
Einstellung - bei fehlendem hinreichendem Tatverdacht, § 170 Abs. 2 Satz 1 - trotz hinreichendem Tatverdacht aus Opportunitätsgründen, §§ 153 ff.		
Erhebung der öffentlichen Klage		
Strafbefehlsantrag, § 407	→ Erlass d. **Strafbefehls**,	→ **Einspruch**, § 410
	Terminierung HVT	
Sofortige Beschwerde, § 408 Abs. 2 Satz 2	oder Ablehnung	
Beschleunigtes Verfahren, §§ 417 ff.	Terminierung HVT oder Ablehnung	
Anklageschrift, §§ 170 Abs. 1, 199 ff.; Nr. 110 ff. RiStBV		

Zwischenverfahren

StA	Gericht	Verteidigung
→ Anklageschrift enthält: **Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens**, § 199 Abs. 2	→ **Beschluss: Eröffnung des Hauptverfahrens** bei hinreichendem Tatverdacht **§ 203**	Schutzschrift: Einwendungen, Beweisanträge
	oder	
Sofortige Beschwerde, §§ 210 Abs. 2, 311	→ **Beschluss: Nichteröffnung** mangels hinreichendem Tatverdacht, **§ 204**	
Ggf. Zustimmung	**Einstellung** trotz hinreichendem Tatverdacht, §§ 205 bzw.153 ff.	Ggf. Zustimmung

Hauptverfahren

StA	Gericht	Verteidigung
	1. Instanz; **Berufung**, §§ 312 ff.; **Revision**, §§ 333 ff.; jew.	
	Vorbereitung der Hauptverhandlung, §§ 213 ff.	
→ **Verfahrensgestaltende Handlungen**, z. B. - Nachtragsanklage, § 266 - Beweisantrag, § 244 Abs. 3 bis 6 - Beanstandung, § 238 Abs. 2 - Widerspruch gegen Beweisverwertung/- erhebung	**Hauptverhandlung**, §§ 226 ff. bzw. 324 ff., 350 ff. Insb. **Beweisaufnahme**, §§ 244 ff.	→ **Verfahrensgestaltende Handlungen**, z. B. - Unterbrechungsantrag - Beweisantrag, § 244 Abs. 3 bis Abs. 6 - Beanstandung, § 238 Abs. 2 - Widerspruch gegen Beweisverwertung/ - erhebung
	Abschluss durch:	
→ **Strafbefehlsantrag**, § 408a	• **Strafbefehl**, § 408a	→ **Einspruch**, § 410
Sofortige Beschwerde, § 206a Abs. 2	• **Beschluss:** Einstellung § 206a oder §§ 153 ff.	
→ **Schlussvortrag/Anträge** § 258 Abs. 1, Nr. 138 ff. RiStBV		→ **Schlussvortrag/ Anträge**
	• **Urteil**, §§ 260 ff. - Einstellung, § 260 Abs. 3 - Freispruch - Schuldspruch/Strafe	
→ **Rechtsmittel**: - Einlegung - Anträge - Begründung - Gegenerklärung		→ **Rechtsmittel**: - Einlegung - Anträge - Begründung - Gegenerklärung

Aufgaben in der strafrechtlichen S1- und S2-Assessorklausur nach Beteiligten und Verfahrensstadium

	Staaatsanwalt	Richter	Rechtsanwalt
Ermittlungsverfahren	- **Abschlussverfügungsklausur (Gutachten + Abschlussverfügung + ggf. Anklageschrift)** - Antrag auf Erlass einer Zwangsmaßnahme, z.B. Haftbefehl, vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis S1-Klausur	- **Beschluss über die Anordnung einer Zwangsmaßnahme** mit (primärem) Richtervorbehalt - Beschlüsse im Rechtsmittelzug der Beschwerde	(Verteidiger/Opferanwalt) - **Verteidigungsschrift** - Rechtsmittel-/Rechtsbehelfseinlegungs- bzw. begründungsschrift - Beratungsschreiben an den Mandanten
Zwischenverfahren	- **Sofortige Beschwerde** bei Ablehnung oder vom Antrag abweichender Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 210 Abs. 2, 311 StPO)	Entscheidung über die (Nicht-) Eröffnung des Hauptverfahrens	- **Schutzschrift** gegen Anklagevorwurf - Vorgehen gegen einen Strafbefehl
Hauptverfahren	- **Schlussvortrag** in der Hauptverhandlung (Plädoyer: §§ 258 Abs. 1 StPO, Nr. 138, 139 RiStBV)	Fertigung eines vollständigen erstinstanzlichen **Strafurteils** und ggf. weiteren Entscheidungen (§ 268 a, b StPO) S2-Klausur	**Schlussvortrag** in der Hauptverhandlung (Plädoyer)
Rechtsmittelverfahren	- **Gutachten über die Erfolgsaussichten einer Revision**, u.U. mit Revisionsbegründungsschrift - Gegenerklärung des Staatsanwalts, § 347 Abs. 1 StPO S2-Klausur	Entwurf eines - Berufungsurteils - Revisionsurteils	- **Gutachten über Erfolgsaussichten und Zweckmäßigkeit einer noch einzulegenden oder bereits eingelegten Revision mit Antrag** S2-Klausur

Graumarkierung bedeutet eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass diese Aufgabe im Assessorexamen geprüft wird.

Ü 6 Form und verfahrensrechtliche Inhalte der 3 „Klausurklassiker“

S1-Klausur: Anklageschrift	S2-Klausur: Urteil	S2-Klausur: Revision
• Verfügungstechnik und Formalia der Anklageschrift • Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts • Prozessualer Tatbegriff • Teileinstellungsmöglichkeiten (§§ 170 Abs. 2 Satz 1, 154 Abs. 1, 154 a Abs. 1 StPO) • Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse • Unterschiede und Behandlung von Privatklage- und Offizialdelikten • Verdachtsgrade • Beweisführung, Beweiswürdigung, Beweisverwertung und Beweisverbote • Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (z.B.: Antrag auf Erlass eines Haftbefehls/Fortdauer der Untersuchungshaft) • Wahlfeststellung (!) • Konkurrenzen	• Aufbau des Strafurteils (Verurteilung / Freispruch / Teilfreispruch / Teileinstellung) • Tenorierungsfragen • Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse • Beweiswürdigung, Beweisverwertung und Beweisverbote • Nebenentscheidungen • Strafzumessung (Methodik/ Strafzumessungskriterien)	• Klausurvarianten: Gutachten nebst Revisionsanträge / Revisionsbegründungsklausur / Revisionsurteil • Beweiskraft des Protokolls • Die von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse • Die wichtigsten absoluten und relativen Revisionsgründe / häufige Verfahrensfehler in der Klausur • Die Sachrüge inklusive der Darstellungsrüge • Zweckmäßigkeitserwägungen und Revisionsanträge • Abfassung einer ordnungsgemäßen Revisionsbegründung (Form und Inhalt)

Ü 7 Materiellrechtliche Schwerpunkte der S1 und S2-Klausur

Allgemeiner Teil:	Besonderer Teil:
• Rechtfertigung durch Notwehr oder vorläufige Festnahme, rechtfertigende Einwilligung / tatbestandsausschließendes Einverständnis • Schuldfähigkeit im Zusammenhang mit Alkoholkonsum • Strafverfolgungsvoraussetzungen und Strafverfolgungshindernisse • Täterschaft und Teilnahme • Versuch und Rücktritt vom Versuch • Konkurrenzen und Wahlfeststellung	• Tötungs- und Körperverletzungsdelikte • Straßenverkehrsdelikte und Vollrausch • Nötigung • Widerstand, tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte • Brandstiftungsdelikte • Urkundsdelikte • Rechtspflegedelikte • Eigentums- und Vermögensdelikte, insbesondere (räuberischer) Diebstahl/Betrug/Computerbetrug, Raub/ räuberische Erpressung und raub- und erpressungsverwandte Spezialtatbestände (Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub, räuberischerer Angriff auf Kraftfahrer) • Anschlussdelikte der §§ 257–259 StGB

Ü 8 Die Verdachtsgrade im Strafverfahren

Verdachtsgrad	Definition	Bedeutung	Anmerkung
Anfangsverdacht, § 152 Abs. 2 StPO	Anfangsverdacht ist gegeben, wenn es nach kriminalistischer Erfahrung **wahrscheinlich** erscheint, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat ist.	• Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, § 152 Abs. 2 StPO • (ausreichend) für einige Standardzwangsmaßnahmen, z. B. §§ 81 a, 102 StPO	Nur bei Anfangsverdacht dürfen die Strafverfolgungsbehörden ein (förmliches) Ermittlungsverfahren einleiten. Die StA hat nach der Rspr. und h.M. bei der Frage, ob ein Anfangsverdacht besteht, einen gewissen **Beurteilungsspielraum**, kein Ermessen.
Hinreichender Tatverdacht, §§ 170 Abs. 1, 203 StPO	Hinreichender Tatverdacht ist gegeben, wenn es – aufgrund der vorläufigen Bewertung des Inhalts der Akte – **wahrscheinlicher** ist, dass der Beschuldigte im Rahmen einer gedachten Hauptverhandlung **verurteilt und nicht freigesprochen** wird.	• Voraussetzung für die **Erhebung der öffentlichen Klage**, § 170 Abs. 1 StPO (Anklage, Strafbefehlsantrag, beschleunigtes Verfahren) • Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens, § 203 StPO	Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt für den StA nur mittelbar über seine **Prognose**, ob er am Ende der Hauptverhandlung wahrscheinlich zum Antrag auf Verurteilung gelangen wird.
Dringender Tatverdacht, §§ 111 a, 112 StPO	Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem gesamten bisherigen Ermittlungsergebnis aufgrund bestimmter Tatsachen die **Wahrscheinlichkeit groß** ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat ist.	• Voraussetzung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111 a StPO • Voraussetzung für die Unterbringung zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 81 Abs. 2 StPO • Voraussetzung für einen Haftbefehl, §§ 112 ff. StPO	Der Verdachtsgrad hat zunächst nichts mit dem hinreichenden Tatverdacht, der die Anklagewahrscheinlichkeit betrifft, zu tun. Dem Grad nach ist dieser Verdacht stärker als der hinreichende. Allerdings erfolgt die Verdachtsprognose aufgrund des aktuellen, **häufig noch unvollständigen Ermittlungsstandes** zum Zeitpunkt der Anordnung der einschlägigen Zwangsmaßnahme, während der hinreichende **Tatverdacht nach Abschluss der Ermittlungen** beurteilt wird. Die Annahme des dringenden Tatverdachts setzt daher nicht voraus, dass auch der hinreichende feststeht!

Fall 1: Blitz-Blockade

1. Teil: Das Ermittlungsverfahren gegen Schmitz (120 Js 3/22)[1]

A. Materiellrechtliches Gutachten:

Zum **Aufbau** eingehend AS-Skript, Die staatsanwaltliche Assessorklausur, 12. Aufl. 2021, Rn. 6 ff.

Gegen den Beschuldigten könnte „genügender Anlass" zur Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 Abs. 1 StPO bestehen. Dies ist zu bejahen, wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen hinreichenden Tatverdachts beschließen würde (§ 203 StPO). Das setzt voraus, dass eine Verurteilung des S am Ende einer gedachten Hauptverhandlung wahrscheinlicher wäre als sein Freispruch.

I. Durch das Parken seines Kastenwagens und später der Baumaschine vor dem Messsensor der mobilen Geschwindigkeitsmessanlage könnte S wegen **Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte** gemäß **§ 113 Abs. 1 Alt. 1**[2] hinreichend verdächtig sein.

1. Als Gemeindevollzugsbeamter ist B **Amtsträger** i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a.

2. B müsste aber auch **zur Vollstreckung** von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verfügungen **berufen** gewesen sein. Die Stadt Stuttgart ist – unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden – als Bußgeldbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen i. S. d. §§ 49 Abs. 1 Nr. 3, 3 StVO sachlich zuständig gem. § 36 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO).

3. B müsste **bei der Vornahme** einer solchen Diensthandlung gewesen sein. Eine Vollstreckungsmaßnahme i.S.d. § 113 Abs. 1 ist die Durchsetzung des bereits durch Gesetz, Verordnung, Gerichtsbeschluss, Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung festgelegten staatlichen Willens in einem **konkreten Einzelfall**.[3] Die Maßnahme muss erkennbar auf die Herbeiführung einer Zwangslage mit Mitteln hoheitlichen Zwangs zur Duldung des Eingriffs in die Rechtssphäre eines **konkret Betroffenen** führen. Gesetzesanwendende Tätigkeiten, wie die einfache Erfüllung von Dienstpflichten, und **allgemeine** Ermittlungstätigkeiten, wie Kontrollen und insoweit auch Radarüberwachungen, fallen folglich nicht unter den Begriff der Vollstreckungsmaßnahme.[4] Die Radarmessung war vorliegend als allgemeine Verkehrskontrolle ausgestaltet und diente der Feststellung einzelner noch unbestimmter Geschwindigkeitsübertretungen. B wurde folglich nicht bei Vornahme einer konkreten Vollstreckungsmaßnahme gestört.

Hinreichender Tatverdacht für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 besteht nicht.

II. Hinreichender Tatverdacht für eine Straftat gemäß **§ 114 Abs. 1** setzt voraus, dass S den B bei seiner allgemeinen Diensttätigkeit **tätlich angegriffen** hat. Das Abstellen der Fahrzeuge vor der Blitzanlage war aber kein unmittelbar auf den Körper des B gerichteter Aggressionsakt.

III. S könnte durch das Abstellen der Fahrzeuge vor der Messanlage und die spätere Weigerung des Wegfahrens einer **Nötigung** des B gemäß **§ 240 Abs. 1** hinreichend tatverdächtig sein.

1. Das Zuparken der Blitzanlage könnte die Unterlassung der Verkehrsüberwachung durch Gewalt erzwungen haben. **Gewalt** ist physisch vermittelter Zwang auf die Willensbildung und -entfaltung einer Person zur Überwindung geleisteten oder zu erwartenden Widerstandes.[5] S hat durch das Abstellen des Kastenwagens und später des Frontladers vor dem Messsensor der mobilen Geschwindigkeitsmessanlage seinerseits zwar Kraft entfaltet. Eine körperliche Zwangseinwirkung auf B hatte dies aber nicht.

2. Die Weigerung des S, die Fahrzeuge zu entfernen, könnte eine Drohung mit einem empfindlichen Übel gewesen sein. Eine Drohung liegt aber nur dann vor, wenn dem Opfer ein vom

---

1 Fall nach BGH RÜ 2013, 575.
2 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.
3 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 113 Rn. 7.
4 Fischer, § 113 Rn. 8 m.w.N.
5 Fischer, § 240 Rn. 8.

Täter abhängiger Nachteil vor Augen geführt wird, falls es sich nicht dem Willen des Täters unterwirft. Eine solche Handlungsalternative enthielt die Weigerung aber nicht: S brachte nur zum Ausdruck, dass er die Fahrzeuge stehen ließ, egal ob B die Blitzanlage abbaute oder nicht.

Damit besteht kein hinreichender Tatverdacht für eine Nötigung durch S.

IV. S könnte der **Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung** gemäß **§ 268 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 3** hinreichend tatverdächtig sein.

1. Bei einer **technischen Aufzeichnung** handelt es sich um eine **Darstellung** von Daten, Mess- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil **selbsttätig bewirkt** wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen lässt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist (vgl. § 268 Abs. 2). Bei einer Darstellung handelt es sich letztlich also um eine **Fixierung von Informationen**, die in einer selbständigen, vom Gerät *abtrennbaren* Sache dauerhaft verkörpert wird.[6] Diese Voraussetzungen sind bei einer Geschwindigkeitsmessung gegeben.

2. Durch das Abstellen des Kastenwagens vor dem Sensor der Geschwindigkeitsmessanlage müsste weiterhin eine **unechte Aufzeichnung hergestellt** worden sein. **Unecht** ist eine Aufzeichnung, wenn sie nicht aus einem technischen Gerät herrührt oder sie nicht aus dem Aufzeichnungsvorgang eines in seiner Selbständigkeit ungestörten (manipulationsfreien) Geräts stammt, obwohl sie nach Form und Inhalt einen solchen Eindruck erweckt.[7] **Herstellen** ist das Anfertigen einer Aufzeichnung, die ihre Herkunft aus einem ordnungsgemäßen Arbeitsgang eines für eine solche Aufzeichnung bestimmten Geräts vortäuscht, sei es, dass der Täter eine solche Aufzeichnung nachmacht oder das technische Gerät selbst missbräuchlich eingesetzt wird.[8] Gemäß § 268 Abs. 3 ist Herstellen auch die **Beeinflussung des Aufzeichnungsergebnisses** durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang. Die bloße Veränderung eines Bezugsobjekts ohne Eingriff in den Aufzeichnungsvorgang führt demgegenüber nicht zur Herstellung einer unechten Aufzeichnung (so etwa bei an Sonnenblenden im Fahrzeug oder bei am Kennzeichnen angebrachten Reflektoren).[9]

Durch das Parken vor dem Messsensor wurde in den Aufzeichnungsvorgang der Geschwindigkeitsmessanlage selbst nicht eingegriffen. Es wurde hierdurch auch das Aufzeichnungsergebnis nicht verändert, sondern vielmehr eine Messung anderer Verkehrsteilnehmer und damit eine Aufzeichnung unterdrückt. Auch wenn gegebenenfalls noch der Kastenwagen des S hätte gemessen werden können, läge darin eine bloße Veränderung des Bezugsobjekts. Eine unechte technische Aufzeichnung wurde also nicht erzeugt.

Es besteht demnach kein hinreichender Tatverdacht für § 268 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Abs. 3.

V. S könnte der **Störung öffentlicher Betriebe** gemäß § **316 b Abs. 1 Nr. 3, Var. 5** hinreichend tatverdächtig sein. Dann müsste A eine **Anlage, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient, unbrauchbar gemacht haben**.

1. Bedenken bestehen schon, ob ein mobiles Geschwindigkeitsmessgerät eine Anlage i.S.v. § 316 b Abs. 1 Nr. 3 ist. Denn hierunter fallen nur ortsfeste Funktionseinheiten zur Gefahrenabwehr.[10] Anders als festinstallierte „Blitzer", auf die ggf. sogar durch entsprechende Hinweisschilder („Radarüberwachung!") hingewiesen wird, dienen mobile Geschwindigkeitsmessanlagen in erster Linie indes repressiven Zwecken. Sie werden im Regelfall so aufgestellt, dass sie von Verkehrsteilnehmern möglichst spät gesehen werden. Gegenüber der Ahndung von Verkehrsverstößen tritt demnach der präventive Zweck, Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle zu

---

6 Fischer, § 268 Rn. 4 m.w.N.
7 Fischer, § 268 Rn. 16.
8 Fischer, § 268 Rn. 17.
9 Fischer, § 268 Rn. 20 m.w.N.
10 Fischer § 316 b Rn. 5.

einem langsameren Fahren aufzufordern, weitgehend zurück. Eine mobile Geschwindigkeitsmessanlage ist deshalb allenfalls bloßes **Hilfsmittel** der Tätigkeit einer öffentlichen Behörde und damit keine präventiven Zwecken dienende Einrichtung.[11]

2. Ungeachtet dessen fehlt es auch am **Unbrauchbarmachen**. Zwar ist dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt, wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit einer Sache erheblich gemindert wird, ohne dass dabei zwingend auch eine Beschädigung erfolgen muss. Ein Unbrauchbarmachen setzt aber stets ein Einwirken auf die Sachsubstanz voraus.[12] Daran fehlt es hier.

S ist auch nicht wegen Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316 b Abs. 1 Nr. 3 hinreichend tatverdächtig.

Ergebnis: Hinreichender Tatverdacht für eine Anklageerhebung des S ist nicht gegeben.

B. Verfahrensrechtliches Gutachten:

I. Gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO könnte das Ermittlungsverfahren 120 Js 3/22 StA Stuttgart einzustellen sein. Das ist der Fall beim Fehlen des für eine Anklage gegen S erforderlichen hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 1 StPO - wie hier (s.o.). Notwendig ist die Fertigung einer **Einstellungsverfügung**.

Zum **Aufbau** vgl. AS-Skript, Die staatsanwaltliche Assessorklausur Rn. 158 ff.

II. Der Anzeigeerstatter Norbert Benda ist gemäß **§ 171 S. 1 StPO** unter Angabe der Gründe zu **bescheiden**. Dem Bescheid könnte eine **Rechtsbelehrung** über das Klageerzwingungsverfahren beizufügen sein. Das ist der Fall, wenn der **Antragsteller Verletzter** ist (§§ 171 S. 2, 172 Abs. 1 S. 1 StPO) und die prozessuale Tat, die eingestellt wird, nicht ausschließlich Privatklagedelikte i.S.d. § 374 StPO beinhaltet (§ 172 Abs. 2 S. 2 StPO). Hier enthält das angezeigte historische Vorkommnis zwar kein Privatklagedelikt. Der Antragsteller ist aber nicht unmittelbar in seinen eigenen Rechten durch das Tun des S verletzt worden. Er ist demnach nicht Verletzter i.S.d. §§ 171 S. 2, 172 Abs. 1 S. 1 StPO. In dem Bescheid ist deshalb keine Rechtsbelehrung über das Klageerzwingungsverfahren zu erteilen.

III. Dem Beschuldigten S könnte die Einstellung des Verfahrens **mitzuteilen** sein. Das ist gemäß § 170 Abs. 2 S. 2 StPO erforderlich, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen worden ist, ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden war oder wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder sonst ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist. Hier ist S als Beschuldigter vernommen worden. Er ist daher auch über die Einstellung des Verfahrens gegen ihn zu benachrichtigen.

IV. Dem Polizeipräsidium Stuttgart, das mit dem Verfahren befasst war, ist der Ausgang des Verfahrens gemäß **Nr. 11 Abs. 2 MiStra mitzuteilen**.

[11] Vgl. zur Anlage i.S.d. § 316 b StGB nunmehr BGH RÜ 2021, 369.
[12] BGH RÜ 2013, 575; Fischer, § 316 b Rn. 6.

C. Verfahrenspraktischer Teil – Abschlussverfügung:

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 5. Januar 2022

120 Js 3/22

Vfg.

Da weitaus häufiger die Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens gegeben sind, wird in der Praxis die Serviceeinheit (= heutige Bezeichnung für die Geschäftsstelle) in der Verfügung darauf hingewiesen, dass sie im konkreten Fall keine Rechtsbelehrung beifügen soll. Die Rechtsbelehrung liegt stets im Vordruck vor. Sie braucht deshalb in der Einstellungsverfügung von Ihnen nicht ausformuliert werden.

1. Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO aus den Gründen des Bescheids zur nachfolgenden Ziffer.
2. Schreiben an Norbert Benda, Hornissenweg 10 in 70439 Stuttgart, ohne Rechtsbelehrung:

   Ermittlungsverfahren gegen Matthias Schmitz in Stuttgart wegen des Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

   Ihre Strafanzeige vom 16. Dezember 2021

   Sehr geehrter Herr Benda,

   das Ermittlungsverfahren gegen den vorbezeichneten Beschuldigten habe ich eingestellt. Es fehlt an einem für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Tatverdacht. Dieser ist nur gegeben, wenn es wahrscheinlicher ist, dass der Beschuldigte im Rahmen eines gedachten Strafverfahrens verurteilt und nicht freigesprochen wird.

   Dies ist hier aus Rechtsgründen zu verneinen.

   Der Beschuldigte hat sich keiner Straftat schuldig gemacht. Zwar hat er eine Geschwindigkeitsmessung für geraume Zeit behindert. Darin liegt aber keine Widerstandsleistung gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB). Denn bei allgemeinen Ermittlungs- und Kontrolltätigkeiten, wie bei einer mobilen Geschwindigkeitsüberwachung, handelt es sich nicht um eine von dem genannten Straftatbestand geschützte Vollstreckungsmaßnahme. Allgemeine Diensttätigkeit von Vollstreckungsbeamten ist strafrechtlich nur vor einem tätlichen Angriff geschützt, der hier mangels unmittelbaren Bezuges zu dem zuständigen Beamten ersichtlich nicht vorliegt. Für eine Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB gegenüber dem Messbeamten fehlt es ebenfalls an einer auf seine Person gerichteten Gewalt oder einer Drohung mit einem empfindlichen Übel. Durch sein Tun hat sich der Beschuldigte auch nicht wegen Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB strafbar gemacht, weil hierdurch keine unechte technische Aufzeichnung bewirkt worden ist. Schließlich hat sich der Beschuldigte auch nicht wegen Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316 b Abs. 1 Nr. 3 StGB zu verantworten, weil es sich bei einer Geschwindigkeitsmessung um keine der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienenden Einrichtung oder Anlage handelt und der Beschuldigte zudem auf eine solche nicht substanzbeeinträchtigend eingewirkt hat.

Ich war deshalb gehalten, das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 der Strafprozessordnung einzustellen.

3. EN[13] an Matthias Schmitt, Emerholzweg 10, 70439 Stuttgart.
4. Mitteilung von Ziff. 1 ds. Vfg. an PP Stuttgart gemäß Nr. 11 Abs. 2 MiStra.
5. WV 1 Monat
   (Einstellungs-/Dienstaufsichtsbeschwerde? Weglegen).

Heckler

Staatsanwalt

Den in der Praxis üblichen Satz: „Etwaige zivilrechtliche Ansprüche bleiben von dieser Entscheidung unberührt“, lassen Sie in einer Klausurbearbeitung besser weg! Für Ihren Prüfer ist dies selbstverständlich. Und Ihnen dürfte im Regelfall die Zeit für überflüssige Ausführungen fehlen. In der Praxis wird dieser Satz vermerkt, weil den meisten Anzeigeerstattern der Aussageinhalt nicht geläufig ist.

[13] „EN“ ist die Abkürzung für Einstellungsnachricht. Diese braucht nicht ausformuliert werden. Sie wird ebenfalls von der Serviceeinheit als Vordruck vorgehalten. Zum Inhalt vgl. Nr. 88 RiStBV.

2. Teil: Ermittlungsverfahren gegen Beier (120 Js 25/22)

A. Materiellrechtliches Gutachten:

Durch die Bezeichnung des S als „Spinner" ist B einer **Beleidigung** gemäß § **185 Alt. 1** hinreichend tatverdächtig. Der gemäß § 194 erforderliche Strafantrag wurde vom Betroffenen S am 11. 12. 2021 gestellt.

B. Verfahrensrechtliches Gutachten:

I. Bei der Beleidigung handelt es sich um ein **Privatklagedelikt** (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Beinhaltet eine **prozessuale Tat ausschließlich ein Privatklagedelikt**, dann kann die prozessuale Tat durch die Staatsanwaltschaft nur dann zur Anklage gebracht werden, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage im „öffentlichen Interesse" liegt **(§ 376 StPO**).

Fallen innerhalb einer prozessualen Tat Offizial- und Privatklagedelikte zusammen, bedarf es der gesonderten Prüfung des § 376 StPO nicht. Es kommt in diesem Fall auch keine **„geteilte" Rechtsbelehrung** (über das Klageerzwingungsverfahren einerseits und das Privatklageverfahren andererseits) in Betracht. Eine solche zu erteilen, wäre fehlerhaft! Es ist innerhalb einer prozessualen Tat stets nur eine einheitliche Rechtsbelehrung über das Klageerzwingungsverfahren zu erteilen (vgl. dazu Wortlaut des § 172 Abs. 2 S. 3 StPO: „ausschließlich"). Vgl. eingehend dazu AS-Skript, Die staatsanwaltliche Assessorklausur, 12. Aufl. , Rn. 168 ff.

Ob dies zu bejahen oder zu verneinen ist, ergibt sich aus **Nr. 86 Abs. 2 RiStBV i.V.m. Nr. 229 Abs. 1 RiStBV** für die Beleidigung. Ein öffentliches Interesse ist demnach zu bejahen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Sie ist bei einer Beleidigung demgegenüber zu verneinen, wenn eine wesentliche Ehrkränkung nicht vorliegt. Hier lag weder eine wesentliche Ehrkränkung z.N. des S vor, noch ist der Rechtsfrieden über dessen Lebenskreis hinaus gestört worden. Im Hinblick auf das Vorverhalten des S selbst ist weiterhin auch nicht festzustellen, dass B aus niedrigen Beweggründen handelte. Schließlich hat B auch sein Tun reumütig eingestanden. Mangels öffentlichen Interesses kommt eine Anklage des Privatklagedelikts nicht in Betracht. Das Verfahren ist deshalb gemäß **§ 170 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 376 StPO** einzustellen.[14] Notwendig ist also wiederum die Fertigung einer **Einstellungsverfügung**.

II. Der Antragsteller Matthias Schmitz ist gemäß § 171 S. 1 StPO unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Dem Bescheid könnte eine **Rechtsbelehrung** über das Klageerzwingungsverfahren beizufügen sein. Das wäre der Fall, wenn der Antragsteller Verletzter ist (§§ 171 S. 2, 172 Abs. 1 S. 1 StPO) und die prozessuale Tat, die eingestellt wird, nicht ausschließlich Privatklagedelikte i.S.d. § 374 StPO beinhaltet (§ 172 Abs. 2 S. 2 StPO). Hier enthält das angezeigte historische Vorkommnis ausschließlich ein Privatklagedelikt. In dem Bescheid ist deshalb keine Rechtsbelehrung über das Klageerzwingungsverfahren zu erteilen. Der Antragsteller ist vielmehr auf den Privatklageweg zu verweisen.[15]

III. Dem Beschuldigten B könnte die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen sein. Das ist gemäß § 170 Abs. 2 S. 2 StPO der Fall, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen worden ist, ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden war oder wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder sonst ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist. Hier ist B verantwortlich vernommen worden. Er ist daher auch über die Einstellung des Verfahrens gegen ihn zu benachrichtigen.

IV. Dem Polizeipräsidium Stuttgart ist auch der Ausgang dieses Verfahrens gemäß Nr. 11 Abs. 2 MiStra mitzuteilen.

V. Dem Dienstvorgesetzten des B ist gemäß Nr. 15 Abs. 1 bis 3, 29 Abs. 1, 2 MiStra keine Mitteilung als „Vertrauliche Personalsache" zu machen.

---

[14] Ist das „öffentliche Interesse" des § 376 StPO nicht gegeben, besteht ein **Verfahrenshindernis für das Offizialverfahren** (vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 170 Rn. 7). Dieses ist gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO einzustellen.

[15] Schmitt, a.a.O., § 170 Rn. 7.

C. Verfahrenspraktischer Teil – Abschlussverfügung:

Staatsanwaltschaft Stuttgart Stuttgart, 5. Januar 2022

120 Js 25/22

Vfg.

1. Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 170 Abs. 2 S. 1, 376 StPO aus den Gründen des Bescheids zur nachfolgenden Ziffer.
2. Schreiben an Matthias Schmitz, Emerholzweg 10, 70439 Stuttgart, ohne Rechtsbelehrung:

   Ermittlungsverfahren gegen Hans Beier in Stuttgart wegen des Verdachts der Beleidigung

   Ihre Strafanzeige vom 11. Dezember 2021

   Sehr geehrter Herr Schmitz,

   das Ermittlungsverfahren gegen den vorbezeichneten Beschuldigten habe ich eingestellt.

   Gemäß § 376 der Strafprozessordnung (StPO) darf die öffentliche Klage wegen so genannter Privatklagedelikte, also Straftaten, in denen der Verletzte ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft selbst Anklage (sogenannte „Privatklage“) erheben kann, von der Staatsanwaltschaft anstelle des Verletzten nur dann erhoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse ist nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in der Regel dann gegeben, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört wurde und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, etwa wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, aufgrund der niedrigen Beweggründe des Täters oder wegen der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben (vgl. Nr. 86 Abs. 2 S. 1 RiStBV).

   Wird der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört, liegt ein öffentliches Interesse gegebenenfalls auch dann vor, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (Nr. 86 Abs. 2 S. 2 RiStBV). Bei einer Beleidigung ist das öffentliche Interesse regelmäßig zu verneinen, wenn eine wesentliche Ehrkränkung nicht vorliegt (Nr. 229 Abs. 1 RiStBV).

   Ein öffentliches Interesse für die Verfolgung der Tat durch die Staatsanwaltschaft besteht im vorliegenden Fall nicht. Eine erhebliche Ehrkränkung zu Ihrem Nachteil lag nicht vor. Es ist auch der Rechtsfrieden über Ihren Lebenskreis hinaus nicht gestört worden. Schließlich kann auch nicht festgestellt werden, dass der Beschuldigte aus „niedrigen“ Beweggründen gehandelt hat oder sonstige Gründe gegeben wären, die das öffentliche Interesse begründen.

   Das Ermittlungsverfahren war deshalb gemäß §§ 170 Abs. 2 S. 1, 376 der Strafprozessordnung einzustellen. Es bleibt Ihnen insoweit selbst überlassen, wegen der Beleidigung vor dem zuständigen Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt die Privatklage gegen den Beschuldigten zu erheben (§ 381 StPO). Eine Privatklage kann erst erhoben werden, wenn ein vorangegangener Sühneversuch gescheitert ist (§ 380 StPO).
3. EN an Hans Beier, Stadt Stuttgart - Amt für öffentliche Ordnung -...
4. Mitteilung von Zif. 1 d. Vfg. an PP Stuttgart gemäß Nr. 11 Abs. 2 MiStra.
5. 1 Monat.
   (Dienstaufsichtsbeschwerde? Weglegen).

Heckler

Staatsanwalt

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Die staatsanwaltliche Assessorklausur
13. Auflage 2023

Im Assessorexamen bereiten staatsanwaltliche Aufgabenstellungen erfahrungsgemäß Schwierigkeiten. Denn der Inhalt einer Strafakte ist zumeist unter erheblichen Zeitdruck vollständig zu erfassen, in materieller- und prozessualer Hinsicht zu begutachten und sodann ist eine praktisch überzeugende Abschlussverfügung – im Regelfall eine **Anklageschrift mit Begleitverfügung** – zu fertigen.

Das neu überarbeitete Skript gibt Ihnen hierfür wertvolle Hinweise und Tipps für Ihre Bearbeitung der staatsanwaltlichen Aufgabenstellung in der S1-Klausur. Die beiden Autoren, **StA (GL) Rainer Kock** und **OStA Dr. Patrick Rieck**, haben dabei ihre langjährigen Erfahrungen aus ihrer Berufstätigkeit und ihren im Nebenamt ausgeübten Ausbildungstätigkeiten als AG-Leiter bzw. Dozent bei Alpmann Schmidt für das Assessorexamen in das vorliegende Skript eingebracht. Sie führen durch **sämtliche typische Probleme staatsanwaltlicher Examensaufgaben**. Zahlreiche systematische **Hinweise** zur Fehlervermeidung, jeweils vorangestellte **Kurzschemata** und zahlreiche – neu überarbeitete – **Musterformulierungen** zu allen Teilen der Klausurlösung machen es zu einem unverzichtbaren Begleiter für Stationsreferendare und Examenskandidaten, aber auch für junge Berufspraktiker. Rechtsprechungs- und Literaturhinweise befinden sich auf dem Stand vom 1. April 2023.

Aus dem Inhalt:

- Tipps zur Herangehensweise an die Strafakte
- Hinweise zur Bearbeitung des A-Gutachtens, einschließlich der Beweiswürdigung, Beweisverwertung und Beweisverwertungsverboten
- Inhalte und Besonderheiten des prozessualen B-Gutachtens
- Formalien von Einstellungsentscheidungen nebst entsprechender Verfügungstechnik
- Formalien der Anklageschrift und deren Begleitverfügungen – auch für Baden-Württemberg und Bayern
- Hinweise zum Strafbefehl, Haftbefehl, Durchsuchungsbeschluss u.a.
- Zahlreiche Formulierungsbeispiele

ISBN: 978-3-86752-868-9
9 783867 528689
€ 22,90

S2 2023 Die staatsanwaltliche Assessorklausur Alpmann Schmidt

S2

Skripten 2. Examen

Kock/Rieck

Die staatsanwaltliche Assessorklausur

Anklage und Einstellung

13. Auflage 2023

Alpmann Schmidt

DIE STAATSANWALTLICHE ASSESSORKLAUSUR

Anklage und Einstellung

2023

Rainer Kock
Staatsanwalt (GL)

Dr. Patrick Rieck
Oberstaatsanwalt

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung 1

1. Abschnitt: Aufgaben in der staatsanwaltlichen Assessorklausur 1

2. Abschnitt: Erfassen der Aufgabe 2
A. Aktenvollständigkeit 2
B. Bearbeitervermerk 2
C. Lückenlose Aktenkenntnis 3
D. Feststellung des Beschuldigten 4

2. Teil: Das Gutachten 5

1. Abschnitt: Materiell-rechtliches Gutachten (A-Gutachten) 5
A. Bildung von Tatkomplexen 5
B. Reihenfolge der Prüfung der Tatbeteiligten 5
C. Vorauswahl der Strafgesetze 6
D. Reihenfolge der Deliktsprüfung 6

2. Abschnitt: Prüfung der im Einzelfall in Betracht kommenden Delikte 7
A. Prüfung der Verdachtsgrade 7
B. Einleitungssatz 9
C. Deliktsbezogene Verfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse 10
I. Strafantrag oder besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse 10
1. Strafantrag 10
a) Antragsbedürftigkeit des jeweiligen Delikts 10
b) Vorliegen eines Strafantrages 11
c) Antragsberechtigung 11
d) Form und Frist 11
2. Bejahung des besonderen öffentlichen Strafverfolgungsinteresses 13
II. Verjährung 14
1. Ermittlung der Verjährungsfrist 14
2. Verjährungsbeginn 14
3. Verschiebung des Verjährungseintritts: Ruhen oder Unterbrechung der Verjährung 15
III. Tod des Beschuldigten 16
IV. Strafunmündige 16
V. Strafklageverbrauch und sonstige Fälle von Sperrwirkung für die Strafverfolgung 17
1. Sperrwirkungsfähige Entscheidungen 17
a) Umfassende Sperrwirkung 17
b) Sperrwirkung nur für die erneute Verfolgung der Tat als Vergehen oder Ordnungswidrigkeit 17
c) Beschränkte Sperrwirkung, soweit keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorliegen 18
d) Keine Sperrwirkung für erneute Strafverfolgung 18
2. Persönliche Reichweite der Sperrwirkung 18
3. Prozessuale Tatidentität 18
VI. Sonstige Verfahrenshindernisse 21

D. Prüfung und Darstellung der materiell-rechtlichen Merkmale 21
I. Allgemeine Regeln 21
II. Streitstände in Assessorklausuren 22
E. Beweisbarkeit der einzelnen Deliktsmerkmale 24
I. Prüfungsstandort 24
II. Beweisbedürftige Tatsachen 24
III. Beweismittel 25
1. Arten 25
2. Unmittelbarkeitsgrundsatz und Ersetzungsverbot in der staatsanwaltlichen Assessorklausur 26
IV. Beweisverbote 28
1. Systematik 28
a) Arten von Beweisverboten 28
b) Rechtsgrundlagen 29
c) Reichweite 29
d) Widerspruch des Beschuldigten 30
2. Beweisverwertungsfragen in der staatsanwaltlichen Assessorklausur 30
a) Verwertungsverbote im Zusammenhang mit Äußerungen Beschuldigter 30
aa) Bei Vernehmungen 31
bb) Außerhalb förmlicher Vernehmungen (§ 136 a StPO analog und „fair trial") 37
b) Verwertungsverbote bei Zeugenaussagen 38
aa) Keine Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) 38
bb) Zu erwartende Berufung auf das ZVR in der Hauptverhandlung 39
cc) Keine Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht (AVR) 41
dd) Verbotene Vernehmungsmethoden 41
ee) Spezielle Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote gegenüber zeugnisverweigerungsberechtigten Personen 41
ff) Verwertungsverbote im Zusammenhang mit der Verletzung von Anwesenheitsrechten des Beschuldigten (§§ 168 c, 223 StPO) 42
c) Verwertungsverbote im Zusammenhang mit Zwangsmitteln 43
aa) Körperliche Untersuchungen von Beschuldigten und Zeugen, §§ 81 a, 81 c StPO 43
bb) Durchsuchung, §§ 102 ff., und Beschlagnahme, §§ 94 ff. StPO 44
cc) Überwachung des Fernmeldeverkehrs, §§ 100 a ff. StPO, Abhören in und außerhalb der Wohnung, §§ 100 c ff., 100 f. StPO 46
d) Verbot negativer Schlüsse 46
aa) Aussageverhalten Beschuldigter 47
bb) Aussageverhalten von Zeugen 48
V. Beweiswürdigung 48
1. Einfache Beweiswürdigungen 49
a) Der Beschuldigte ist geständig und seine Einlassung steht im Einklang mit den vorhandenen Beweismitteln 49

b) Der Beschuldigte lässt sich nicht zur Sache ein oder bestreitet den Tatvorwurf und Beweismittel fehlen oder sind unergiebig ... 49
2. Fälle mit komplexen Beweiswürdigungen ... 50
a) Zu den einzelnen Beweismitteln ... 50
aa) Abstrakte Zuverlässigkeit der Beweismittel ... 50
bb) Gegenstand der Beweiswürdigung bei Angaben von Beschuldigten und Zeugen ... 51
b) Gesamtbewertung ... 53
VI. Die strafrechtlichen Zweifelsregeln ... 55
1. In dubio pro reo ... 55
2. Postpendenz ... 57
3. Tatsachenalternativität (unechte oder auch gleichartige Wahlfeststellung) ... 57
4. Echte (ungleichartige) Wahlfeststellung ... 58
F. Konkurrenzen, Ergebnis der materiellen Prüfung und für die Abschlussverfügung relevanten Rechtsfolgen der Tat ... 60
I. Konkurrenzen und Gesamtergebnis ... 60
II. Für die Abschlussverfügung relevante Rechtsfolgen der Tat ... 60
1. Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB ... 61
2. Einziehung von Taterträgen, Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten ... 62
a) Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern gemäß §§ 74 ff. StGB ... 62
b) Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern gemäß §§ 73 ff. StGB ... 63

3. Abschnitt: Das verfahrensrechtliche Gutachten (B-Gutachten) ... 64
A. Für das B-Gutachten relevante Einstellungsfragen im Zusammenhang mit der (Teil-)Einstellung des Verfahrens ... 64
I. (Teil-)Einstellung nach § 154 f StPO ... 65
II. (Teil-)Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO ... 66
1. Selbstständige prozessuale Tat ... 67
a) Kein hinreichender Tatverdacht für einzelne Delikte derselben prozessualen Tat ... 67
b) Kein hinreichender Tatverdacht für eine von mehreren prozessualen Taten ... 68
2. Einstellungsbescheid und Rechtsbelehrung über das Klageerzwingungsverfahren, §§ 171 f. StPO ... 69
a) Einstellungsbescheid ... 69
b) Rechtsbelehrung über das Klageerzwingungsverfahren ... 69
aa) Begriff des Verletzten ... 69
bb) Privatklagedelikte und Klageerzwingungsverfahren ... 70
3. Einstellungsnachricht ... 70
4. Belehrung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) ... 70
5. Aufhebung noch nicht erledigter Zwangsmaßnahmen ... 70
III. Besonderheiten der (Teil-)Einstellung bei Privatklagedelikten ... 71
1. Privatklagedelikte ... 71
2. Prozessvoraussetzung, § 376 StPO ... 71
a) Begriff des öffentlichen Interesses ... 71
b) Offizialverfahren bei Vorliegen des öffentlichen Interesses ... 72

c) Privatklageverfahren bei Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses ... 72
d) Jugendliche und Heranwachsende ... 73
3. Privatklagedelikte und Offizialdelikte in einer prozessualen Tat ... 73
a) Keine Verfahrensaufspaltung ... 73
b) Privatklagedelikte und Offizialdelikte ohne Verletzteneigenschaft in einer prozessualen Tat ... 74
4. Mehrere prozessuale Taten ... 74
B. Im B-Gutachten relevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anklageerhebung ... 75
I. Bejahung des besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses bei fehlendem Strafantrag ... 75
II. Bestimmung des zuständigen Gerichts ... 76
1. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit ... 76
a) Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte erster Instanz ... 76
b) Zuständigkeit der Jugendgerichte erster Instanz ... 77
2. Örtliche Zuständigkeit ... 78
a) Verfahren gegen Erwachsene ... 78
b) Verfahren gegen Jugendliche ... 78
III. Beiordnung eines Pflichtverteidigers ... 79
IV. Untersuchungshaft bei noch nicht inhaftierten Beschuldigten ... 81
1. Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen noch nicht inhaftierte Beschuldigte nach § 112 StPO (ohne Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls) ... 81
2. Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls ... 82
V. Bereits inhaftierter Beschuldigter ... 83
VI. Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ... 86
VII. Antrag auf Einziehung von Taterträgen, Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach §§ 111 b ff. StGB, die Herausgabe beweglicher Sachen gemäß § 111 n StGB und das Absehen von der Einziehung nach § 421 StPO ... 87
VIII. Mitteilungspflichten ... 88
IX. Fristen ... 89

3. Teil: Die Praxisentscheidung der Staatsanwaltschaft ... 91

1. Abschnitt: Die Abschlussverfügung ... 91
A. Funktionen und Inhalt staatsanwaltschaftlicher Verfügungen ... 91
I. Formale Erfordernisse ... 91
II. Verfügungsinhalte ... 91
1. Vermerke ... 91
2. Entscheidungen ... 92
3. Benachrichtigungen und Mitteilungen ... 92
4. Anordnungen ... 92
5. Bescheide und Schreiben ... 92
B. Inhalt und Form ... 92
I. Einstellungsverfügung und -bescheid bei einer Einstellung nach § 154 f StPO ... 92
II. Einstellungsverfügung und -bescheid bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO ... 94
1. Einstellungsbescheid ... 94
2. Einstellungsverfügung und -bescheid in Norddeutschland ... 95

3. Einstellungsverfügung und -bescheid in Bayern und Baden-Württemberg ... 96
C. Verfügung bei Erhebung der öffentlichen Klage (Begleitverfügung) ... 97
I. Inhalt der Begleitverfügung ... 97
1. Einleitungsvermerk ... 97
2. Abschluss der Ermittlungen ... 98
3. Beschränkungen der Anklageschrift ... 98
4. Fertigung der Anklageschrift in Reinschrift ... 98
5. Entwurf und Überstück der Anklageschrift ... 98
6. Ablichtung des Bundeszentralregisterauszugs zu den Handakten ... 98
7. Mitteilungen nach der MiStra ... 99
8. „U.m.A." ... 99
9. Zusätzliche Anträge ... 99
10. Wiedervorlagefrist ... 99
II. Muster einer Begleitverfügung ... 100
1. Typische Begleitverfügung ... 100
2. Begleitverfügung mit (Teil-)Einstellung ... 100
a) Begleitverfügung in Norddeutschland ... 100
b) Entschließung der Staatsanwaltschaft in Bayern ... 102
c) Entschließung der Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg ... 103

2. Abschnitt: Die Anklageschrift ... 103
A. Funktionen und verfahrensrechtliche Bedeutung ... 103
I. Umgrenzungsfunktion ... 103
II. Informationsfunktion ... 103
III. Verfahrensrechtliche Bedeutung ... 103
B. Form und Inhalt ... 104
I. Anklagesatz ... 104
1. Kopf der Anklageschrift ... 105
2. Adressat der Anklage ... 105
3. Überschrift mit der Bezeichnung „Anklageschrift" ... 105
4. „Rubrum" ... 105
a) Angaben zur Person ... 106
b) Angaben zur Haft oder Unterbringung ... 107
c) Benennung des Verteidigers ... 108
5. Eingangsformel „wird/werden angeklagt" ... 108
6. Bezeichnung der Tat ... 108
a) Tatzeit und Tatort ... 108
b) Deliktsübergreifende Angaben ... 109
aa) Reifegrad jedes Angeschuldigten ... 109
bb) Täterschaftsformen und wechselnde Tatbeteiligung ... 110
c) Sonderfälle Tatsachenalternativität, Postpendenz, Wahlfeststellung ... 111
d) Konkurrenzen ... 112
7. Gesetzliche Merkmale der Tat ... 114
a) Nur die zur Last gelegten Tatbestandsmerkmale ... 114
b) Die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils ... 115
aa) Versuch, § 22 StGB ... 115
bb) Anstiftung und Beihilfe, §§ 26, 27 StGB ... 116
cc) Versuch der Beteiligung, § 30 StGB ... 116
dd) Unterlassen, § 13 StGB ... 117

c) Die einschlägigen Bestimmungen des Besonderen Teils ... 117
aa) Qualifikationstatbestände ... 117
bb) Regelbeispiele ... 117
cc) Privilegierungen ... 118
dd) Vorsatz und Fahrlässigkeitsvarianten desselben Delikts ... 118
ee) Ungeschriebene Tatbestandmerkmale und allgemeine Deliktsmerkmale ... 118
ff) Anschlussdelikte und Vollrausch ... 119
gg) Rechtsfolgennormen ... 119
8. Die Konkretisierung ... 121
a) Diebstahl im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit, §§ 242, 21 StGB ... 122
b) Vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB, und Entziehung der Fahrerlaubnis, § 69 StGB ... 122
c) Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB, und mehrere gleichartige Straftaten ... 123
d) § 223 StGB und § 229 StGB ... 123
9. Angabe der verletzten Strafgesetze ... 124
10. Strafantrag und besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse ... 125
II. Beweismittel ... 126
1. Angaben des Angeschuldigten, ggf. auch von Mitangeschuldigten ... 127
2. Zeugen ... 127
3. Sachverständige ... 128
4. Urkunden ... 128
5. Gegenstände richterlichen Augenscheins („Überführungsstücke“) ... 128
6. Beiakten ... 129
III. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen ... 130
1. Zur Person ... 130
2. Zur Sache ... 131
IV. Der Antrag ... 133
V. Unterschrift ... 134
C. Besonderheiten der Anklageschrift in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg ... 136

4. Teil: Endkontrolle ... 142

5. Teil: Besondere Aufgabenstellungen ... 147

1. Abschnitt: Der Strafbefehl ... 147
A. Die Prüfung im verfahrensrechtlichen B-Gutachten ... 147
I. Zulässigkeitsvoraussetzungen ... 147
1. Anwendung des allgemeinen Strafrechts ... 147
2. Vergehen, die zur Zuständigkeit des Strafrichters gehören, § 25 GVG ... 147
3. Rechtsfolgen des § 407 Abs. 2 StPO ... 147
4. Nichterforderlichkeit der Hauptverhandlung ... 148
II. Bestimmung der Rechtsfolge und Kostenentscheidung ... 148
III. Ergänzende Prüfungspunkte im verfahrensrechtlichen Gutachten ... 148

B. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach § 407 StPO 149
I. Die Abschlussverfügung 149
II. Form und Inhalt des Strafbefehls 150

2. Abschnitt: Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls 152
A. A-Gutachten 152
I. Dringender Tatverdacht 152
II. Haftgründe 153
1. Flucht, § 112 Abs. 2 Ziff. 1 StPO 153
2. Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Ziff. 2 StPO 153
3. Verdunkelungsgefahr, § 112 Abs. 2 Ziff. 3 StPO 154
4. Schwerkriminalität, § 112 Abs. 3 StPO 154
5. Wiederholungsgefahr, § 112 a StPO 155
III. Verhältnismäßigkeit, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO 155
B. B-Gutachten 155
C. Form und Inhalt des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls 156

3. Abschnitt: Der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses, §§ 102, 103, 105 StPO 158
A. A-Gutachten 159
I. Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat 159
II. Auffindungsvermutung 159
III. Verhältnismäßigkeit 160
B. B-Gutachten 160
C. Inhalt und Form des Antrages auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses 161

Stichwortverzeichnis 165

Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der RechtsprechungsÜbersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungs-Übersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

1. Teil: Einleitung

1. Abschnitt: Aufgaben in der staatsanwaltlichen Assessorklausur

Bei **staatsanwaltlichen** Assessorklausuren erhalten Sie eine Ermittlungsakte mit allen wichtigen Vorgängen bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens. Dabei müssen Sie die Rolle des Staatsanwalts einnehmen, der aus einer objektiven Position heraus entscheidet.[1] Dabei haben Sie folgende Aufgaben: **1**

- In einem ersten Schritt ist der Inhalt der Ermittlungsakte in materiell-rechtlicher Hinsicht zu begutachten und festzustellen, ob und wegen welcher Straftaten hinreichender Tatverdacht gemäß § 170 Abs. 1 StPO für die Erhebung einer Anklage besteht (sog. materielles **A-Gutachten**).
- In einem zweiten Schritt sind die verfahrensrechtlichen Konsequenzen gutachterlich aufzuzeigen (sog. formelles **B-Gutachten**).
- Und schließlich ist die **Praxisentscheidung** auszuformulieren.

Die **Praxisentscheidung** besteht aus der Anklageschrift und einer dazugehörigen Begleitverfügung. Die Begleitverfügung kann auch eine Teileinstellung beinhalten und/oder (zusätzlich) einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§§ 112 ff. StPO) oder die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO).

Als **besondere Aufgabenstellung** könnte auch „nur" ein Antrag

- auf Erlass eines Strafbefehls gemäß §§ 407 ff. StPO (vgl. 5. Teil),
- eines Haftbefehls gemäß §§ 112 ff. StPO (vgl. 5. Teil.)
- oder eines Durchsuchungs- oder Beschlagnahmebeschlusses gemäß §§ 94 ff., 102 ff. StPO (vgl. 5. Teil)

zu prüfen sein. Diese Aufgabenstellung dürfte jedoch ein seltener Ausnahmefall sein.

Auch in der strafrechtlichen Assessorklausur liegt ein **Schwerpunkt** regelmäßig **beim materiellen Recht**. Streitstände haben bei einer praxisorientierten Aufgabe einen geringeren Stellenwert. Strukturen, Definitionen und Auslegungsprobleme müssen jedoch beherrscht werden. Die Kommentierung hilft vorrangig nur bei Detailproblemen. In der Klausur verbleibt auch keine Zeit, sich die Rechtskenntnisse erst anzueignen. Zur Vorbereitung auf die typischen Probleme des materiellen Strafrechts empfehlen wir die Lektüre des AS-Skripts Materielles Strafrecht in der Assessorklausur (5. Aufl. 2023). Weiterhin empfehlen wir die Kenntnisnahme und Analyse der für Sie aufbereiteten Entscheidungsbesprechungen in der RÜ und RÜ2 zur Methodik der Fallgestaltung und Falllösung.

1 Vgl. § 160 Abs. 2 StPO (Ermittlung auch entlastender Umstände) und § 296 Abs. 2 StPO (Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten).

2. Abschnitt: Erfassen der Aufgabe

A. Aktenvollständigkeit

2 Kontrollieren Sie vorab die Lesbarkeit des Aktenauszugs und das Vorhandensein einer durchgängigen Seitennummerierung. Fehlt eine Seite oder liegt ein unleserlicher Fehldruck vor, sollten Sie sich im Examen unverzüglich an die Aufsichtsperson wenden. Die Aktenkontrolle wird regelmäßig nicht auf die „Schreibzeit" angerechnet.

B. Bearbeitervermerk

Ein typischer Bearbeitervermerk lautet:

Vermerk für die Bearbeitung
I.
Der Sachverhalt ist dahin zu begutachten, ob die Beschuldigten einer Straftat oder mehrerer Straftaten hinreichend verdächtig sind; die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen.
Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.
Im Fall einer Anklageerhebung ist die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Im Falle einer Verfahrenseinstellung ist die Sachverhaltsdarstellung ebenfalls entbehrlich.
Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes ist bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen.
Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben. Davon abweichend darf die Durchführung einer nicht im Aktenstück enthaltenen verantwortlichen Vernehmung nicht unterstellt werden.
II.
Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Erhebung der Anklage am 1. Mai 2023.
Die Beschuldigten sind bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.
Die Voraussetzungen für einen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft sind nicht zu prüfen.
III.
In Ihrem eigenen Interesse bitte ich Sie, am Ende der Klausur anzugeben,
a) welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben und
b) auf welchem Stand sich die von Ihnen benutzten Textausgaben befunden haben.
Hinweis:
Das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes wird nicht zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen.

Lesen Sie den Bearbeitervermerk genau. Es ergeben sich hieraus der genaue Inhalt und vor allem wichtige Grenzen Ihrer Aufgabe. **3**

Für das materiell-rechtliche Gutachten nimmt der Bearbeitervermerk oft **Ordnungswidrigkeiten** von der Prüfung aus.

Beispiel: Es wird nach dem hinreichenden Tatverdacht für das Vorliegen von Straftaten gefragt.

Teilweise werden **Randdelikte des StGB oder des Nebenstrafrechts** ausgeklammert. Teilweise sind auch nur einzelne Bereiche des Nebenstrafrechts von der Begutachtung ausgenommen.

Beispiel: Pkw-Fahrt ohne Fahrerlaubnis unter Drogeneinfluss mit einer Waffe. Es ergeht der Hinweis, dass Straftatbestände des Nebenstrafrechts nicht zu prüfen sind. Nur die in Betracht kommenden Straftatbestände aus dem StGB wären demnach Prüfungsgegenstand.

Der Bearbeitervermerk enthält häufig auch **Hinweise zur Person des Beschuldigten** und hinsichtlich **prozessualer Fragestellungen**.

Beispiele: Datum des Strafantrags und Angabe des Zeitpunkts der Abschlussentscheidung.

Auch für den **Inhalt der Abschlussverfügung** können sich aus dem Bearbeitervermerk Hinweise ergeben, die die Bearbeitung vereinfachen.

Beispiele: Nichtanwendung der §§ 153 ff. StPO oder des Strafbefehlsverfahrens. Auch können Sachverhaltswiedergaben erlassen sein.

C. Lückenlose Aktenkenntnis

Der Aktenauszug im Zweiten Examen enthält alle Informationen in Form von Einzelschriftstücken (etwa Strafanzeige, Vernehmungsprotokolle, Vermerke usw.). Aufgrund der Vielzahl der sich daraus ergebenden Informationen besteht die große Gefahr, dass wichtige Daten oder entscheidende Details übersehen werden. **4**

So finden sich oft in den Vernehmungsprotokollen – bei den Formularen häufig rechts oben – weitergehende Hinweise, ob es sich um einen Erwachsenen, Heranwachsenden, Jugendlichen oder um einen ausländischen Beschuldigten handelt. Diese Angaben sind teilweise bei der materiellen Prüfung der einzelnen Delikte im A-Gutachten (z.B. § 3 JGG) oder auch für das verfahrensrechtliche B-Gutachten (z.B. für die Zuständigkeit des Gerichts oder für MiStra-Mitteilungspflichten) von Bedeutung.

Klausurhinweis: Lesen Sie den Aktenauszug beginnend von der ersten Seite an sorgfältig durch! Fertigen Sie währenddessen ein stichwortartiges Inhaltsverzeichnis zum tatsächlichen Geschehen und zu den verfahrensmäßigen Besonderheiten mit den dazugehörigen Daten und Fundstellen in der Akte an. Markieren Sie gegebenenfalls den Aktenauszug mit verschiedenen Farben, bspw. jeweils eine für das A- und eine für das B-Gutachten sowie für die Angaben des/der Beschuldigten und des/der Zeugen.

Sie müssen sich die Akte vor der gutachterlichen Bearbeitung so gut verinnerlicht haben, dass Sie in der Lage wären, einen mündlichen Sachbericht darüber zu erstatten.

1. Einfache Beweiswürdigungen

In aller Regel genügt in der Assessorklausur eine kurze Darstellung der Beweislage. Diese könnte in folgenden Klausurkonstellationen auftreten:

a) Der Beschuldigte ist geständig und seine Einlassung steht im Einklang mit den vorhandenen Beweismitteln

Beispielsfall: **125**

Der Beschuldigte B verursacht beim Ausrangieren einen Blechschaden in Höhe von 300 € an einem geparkten Pkw. Er meldet sich nachträglich bei der Polizei. Bereits zuvor hatte der Zeuge Z den Ablauf geschildert und eine Personenbeschreibung von B abgegeben.

Eine kurze Beweiswürdigung könnte etwa folgendermaßen lauten:

A-Gutachten:

B könnte des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig sein, indem er beim Ausparken das Fahrzeug des A streifte und anschließend davonfuhr.

1. Zunächst müsste ein Unfall im Straßenverkehr vorliegen. Ein Unfall im Straßenverkehr ist ein plötzliches Ereignis mit nicht unerheblichem Schaden als Folge einer typischen Verkehrsgefahr auf öffentlicher Verkehrsfläche.

Nach dem Bericht der aufnehmenden Polizeibeamten beruht der Schaden am Pkw des A darauf, dass ein anderes Fahrzeug die Vorderradverkleidung beim Ausrangieren aus gestreift hat. Die Reparaturkosten beziffern sich nach dem Kostenvoranschlag auf 300 €. Damit liegt ein Unfall im Straßenverkehr vor.

2. B müsste weiterhin auch Unfallbeteiligter gewesen sein. Das ist gemäß § 142 Abs. 5 StGB der Fall, wenn er das Unfallfahrzeug im Zeitpunkt des Schädigungsereignisses geführt hat. B hat bei seiner Vernehmung eingeräumt, der Fahrer gewesen zu sein. Er hat dabei im Wesentlichen angegeben, er habe beim Ausrangieren auf einen Radfahrer geachtet. Dabei habe er die Nähe zu dem beschädigten Fahrzeug unterschätzt. Diese Einlassung deckt sich mit der Aussage des Zeugen Z, der mit hoher Wahrscheinlichkeit der Radfahrer war, den der Beschuldigte erwähnt hat. Der Zeuge hat im Wesentlichen bekundet, er habe den ausparkenden Pkw-Fahrer noch mit seiner Fahrradklingel auf sich aufmerksam gemacht, bevor er das Geräusch von knirschendem Blech wahrgenommen habe. Zudem hat der Zeuge eine Personenbeschreibung des Fahrers gegeben, die auf den Beschuldigen B passt. An der Richtigkeit der Einlassung des Beschuldigten bestehen daher keine Zweifel. ...

b) Der Beschuldigte lässt sich nicht zur Sache ein oder bestreitet den Tatvorwurf und Beweismittel fehlen oder sind unergiebig

Beispielsfall: **126**

A erstattet Anzeige gegen den Beschuldigten B wegen gefährlicher Körperverletzung. Er war bei einem Schützenfest am Hinterkopf von einem Bierglas getroffen worden und vermutet, dass B nach einem vorherigen Streit das Bierglas geworfen hatte.

Die Beweiswürdigung könnte in diesem Fall etwa folgendermaßen lauten:

A-Gutachten:

B könnte wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig sein.

1. Es müsste zunächst eine Körperverletzung des A gegeben sein. A wurde von einem Bierglas am Hinterkopf getroffen, er erlitt eine Beule und eine Platzwunde. Eine Gesundheitsschädigung und eine üble unangemessene Behandlung sind damit gegeben.

2. Fraglich ist, ob der Glaswurf dem B nachgewiesen werden kann. B selbst bestreitet den Vorwurf. Er hat sich eingelassen, nach der Auseinandersetzung mit dem Geschädigten das Festzelt sofort verlassen zu haben. Diese Einlassung kann mangels Beweismitteln nicht widerlegt werden. Der Geschädigte selbst hat ausweislich seiner Angaben den Werfer des Bierglases nicht gesehen; der Wurf traf ihn am Hinterkopf. Er vermutet insoweit lediglich einen Aggressionsakt des Beschuldigten wegen des vorhergehenden Streits. Zeugen, die den Vorfall wahrgenommen haben könnten, fehlen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel (Handyvideoaufzeichnung o.ä.). Ein Tatnachweis ist daher nicht zu führen.

Hinreichender Tatverdacht für eine gefährliche Körperverletzung besteht demnach nicht.

2. Fälle mit komplexen Beweiswürdigungen

127 In einigen Assessorklausuren kann die Beweiswürdigung auch komplexer ausfallen; zumeist ist diese dann der Klausurschwerpunkt. Komplexe Beweiswürdigungen können in folgenden Fallkonstellationen auftreten:

- Der Beschuldigte lässt sich nicht zur Sache ein oder beschränkt sich auf schlichtes Bestreiten der Tat. Es stehen aber Beweismittel zur Verfügung, die ihn überführen können.
- Der Beschuldigte lässt sich zur Sache ein und bestreitet den Tatvorwurf. Zudem finden sich in der Akte entlastende Sachbeweise oder Zeugenaussagen. Es bestehen aber Widersprüche zu anderen Aussagen des Beschuldigten, eines Mitbeschuldigten oder anderer Zeugen.

Gedankenführung bei Beweiswürdigungen
■ Einzelbewertung der vorhandenen Beweismittel ▪ Beweiswert ▪ Zuverlässigkeit ■ Gesamtbewertung

a) Zu den einzelnen Beweismitteln

aa) Abstrakte Zuverlässigkeit der Beweismittel

128 Bei der Beweiswürdigung ist die unterschiedliche Zuverlässigkeit der jeweils vorhandenen Beweismittel zu berücksichtigen.

(1) Augenscheinsobjekte und **Urkunden** haben allgemein gesehen einen hohen Zuverlässigkeitsgrad, weil sie unmittelbar durch sinnliche Wahrnehmung oder gedanklich die Überzeugungsbildung ermöglichen. Allerdings kann der konkrete Beweiswert gemindert sein.

Beispiele: Unschärfe eines Fotos oder teilweise Unleserlichkeit eines Schriftstücks

129 **(2)** Zu den Beweismitteln mit generell hoher Sicherheit zählen auch **Sachverständigengutachten**, weil hier eine neutrale Informationsquelle zur Verfügung steht. Die Einholung von Sachverständigengutachten im Ermittlungsverfahren geschieht sehr

häufig, vgl. § 161 a Abs. 1 StPO, Nr. 69 ff. RiStBV. Der Sachverständige kann entweder eingesetzt sein, um vorgegebene Tatsachen nach seiner Sachkunde zu bewerten oder um seinerseits Tatsachen zu ermitteln, die nur aufgrund besonderer Sachkunde wahrgenommen, verstanden und beurteilt werden können, sog. ***Befundtatsachen***.[163] Darüber hinaus kann es vorkommen, dass der Sachverständige bei Gelegenheit seiner Tätigkeit von nicht sachkundigen Auskunftspersonen verfahrensrelevante Tatsachen erfährt, sog. ***Zusatztatsachen***. Diese dürfen nur nach den Regeln des Zeugenbeweises in das Verfahren eingeführt werden.[164]

Beispiel: Bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung eines – ggf. sexuell missbrauchten – Mädchens erfährt der Sachverständige von der Mutter bisher unbekannte Informationen zu den Einzelakten der Tat.

Die Informationen des Sachverständigen dürfen indes nicht ungeprüft übernommen werden. Die konkrete Zuverlässigkeit des Beweismittels ergibt sich erst, wenn die Fachkunde des Sachverständigen hinreichend sicher ist, der Sachverständige sich methodischer Mittel nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand bedient hat und seine Gedankenführung nachvollziehbar ist.[165]

Beispiel: Der Beweiswert eines Schriftvergleichsgutachtens hängt vom Umfang und der Qualität des zu untersuchenden Schriftstücks und des Vergleichsmaterials sowie der Sachkunde des Gutachters ab. In der Regel lassen ausreichende Anknüpfungstatsachen weitgehend zuverlässige Schlüsse auf die Echtheit eines Schriftstücks bzw. auf seinen Urheber zu. In besonderen Fällen (etwa Beurteilung einer nur kurzen Unterschrift) und auch angesichts der verschiedenen Vergleichsmethoden der Schriftsachverständigen ist bei der Bewertung von Schriftgutachten besondere Vorsicht geboten.[166]

(3) Die praktisch wichtigsten, aber unzuverlässigsten Beweismittel sind **Zeugenaussagen**. Der einfachste Grund für den mangelnden Beweiswert kann sein, dass der Zeuge lügt. Möglich ist auch, dass er keine strukturierten Erinnerungen mehr besitzt oder die fragliche Tatsache fehlerhaft wahrgenommen hat. Selbst bei richtiger Wahrnehmung kann es nachträglich zu Verfälschungen der Erinnerung gekommen sein, deren sich der Aussagende auch bei besten Absichten und größtem Bemühen oft nicht bewusst ist. **130**

Beispiel: Dies zeigt sich häufig beim **Wiedererkennen** im Ermittlungsverfahren. Aus diesem Grund soll eine **Gegenüberstellung** (vgl. § 58 Abs. 2 StPO) zum Zwecke der Identifizierung gemäß Nr. 18 RiStBV als Wahlgegenüberstellung mit einer Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlichen Erscheinungsbildes stattfinden.[167]

Die Würdigung des Beweiswerts ist grundsätzlich bei jeder Zeugenaussage erforderlich. Entscheidendes Gewicht kommt ihr zu, wenn der hinreichende Tatverdacht allein auf die Angaben einer Person gestützt werden soll und der Beschuldigte die Tat leugnet („Aussage gegen Aussage").

bb) Gegenstand der Beweiswürdigung bei Angaben von Beschuldigten und Zeugen

Gegenstand der Beweiswürdigung bei Einlassungen von Beschuldigten und Bekundungen von Zeugen ist nach heutigem Verständnis in der Rspr. nicht die Glaubwürdigkeit der Aussageperson als individuelle dauerhafte Eigenschaft. Es ist vielmehr die **Glaubhaftigkeit der Aussage** entscheidend, also ob die zu einem bestimmten Geschehen gemachten Aussagen zutreffen. Die **Bewertung der Glaubhaftigkeit einer Aussage** kann sich an folgenden Punkten orientieren: **131**

163 Meyer-Goßner/Schmitt § 79 Rn. 10 § 261 Rn. 8.

164 Meyer-Goßner/Schmitt § 79 Rn. 11 § 261 Rn. 9.

165 KK-StPO/Tiemann § 261 Rn. 115 ff.

166 OLG Düsseldorf NStZ 1987, 137.

167 Meyer-Goßner/Schmitt § 58 Rn. 12.

Kriterien für die Beweiswürdigung von Aussagen

- **Aussageinhalt**
  - Konkrete, **detailreiche Schilderung**, insbesondere mit der Wiedergabe

    scheinbarer Nebensächlichkeiten zum Randgeschehen,

    von Komplikationen des Handlungsablaufs,

    von Gesprächen, vor allem nach der Tat,

    von besonderen Umständen, die so deliktstypisch sind, dass sie nur jemand wiedergeben kann, der sie selbst erlebt hat.
  - Umstände, die durch die **Individualität** des Aussagenden geprägt sind:

    Einzigartige Details, die nur von der Aussageperson wahrgenommen werden konnten,

    Schilderung von spontanen Gefühlen,

    Assoziationen zu ähnlichen, früher erlebten Geschehensabläufen,

    Selbstbelastung; Äußerung, einzelne Vorgänge nicht verstanden zu haben oder erklären zu können,

    oder aber

    zielorientiert auf den Kern des Geschehens

    ohne Komplikationen im Ablauf

    auffallend abstrakte Sachverhaltsschilderung in kurzer und allgemein gehaltener Sprache,

    Unfähigkeit, Details aus dem Randbereich des Geschehens wiederzugeben oder **abweichend von der chronologischen Reihenfolge** zu berichten,

    Überbetonung der Richtigkeit des Beobachteten und Wahrheit der eigenen Aussage,

    Vielzahl einseitiger Wertungen (= **einseitige Belastungstendenz oder Entlastungstendenz**).
- **Aussagestruktur**
  - **Gleichbleibender Informationsfluss** innerhalb der gesamten Vernehmung und im Vergleich zur Wiedergabefähigkeit bei anderen Gelegenheiten
  - **Nichtsteuerung**, also die Fähigkeit, spontan Abläufe unchronologisch, sogar in zeitlicher Umkehrung spontan zu schildern
  - **Homogenität**, d.h. einzelne, für sich gesehen **unverständliche Aussageteile** fügen sich in der Gesamtschau zusammen oder finden durch eine andere Information ihre **logische Erklärung**

  oder aber

  Brüche in der Schilderung: Nebensächlichkeiten werden inhaltlich überbetont,

  zu dem Geschehen, das auch für die Aussageperson besonders wichtig sein müsste, werden nur mehrdeutige Formulierungen gewählt oder Wertungen statt Tatsachen mitgeteilt.
- **Aussagekonstanz**

  Im **Kerngeschehen** bleibt die Schilderung im Vergleich verschiedener Aussagen derselben Person gleich. Kerngeschehen ist dabei nicht das, worauf es aus objektiv-juristischer Sicht ankommt, sondern der Ablauf, der für die Auskunftsperson im Moment des Erlebnisses von zentraler Bedeutung war.

  oder aber

  - der Aussagekern wird in stereotyper Weise, zumeist mit denselben Begriffen, wiederholt; alle Aussagen wirken **„eingedrillt“**.

V. Unterschrift

335 Die Anklage ist schließlich von dem Verfasser zu unterzeichnen.

336 Muster einer Anklage in **Nordrhein-Westfalen**:

Staatsanwaltschaft ***Dortmund,*** *07.06.2023*
64 Js 54/23

Haft!
HP-Termin gemäß §§ 121, 122 StPO:
15.09.2023

An das
Amtsgericht
– Schöffengericht –
Dortmund

Anklageschrift

*Der Werkzeugmacher **Ralf Köster**,*
geboren am 25.02.1978 in Gelsenkirchen,
wohnhaft Heiliger Weg 14 bei Wolters, 44135 Dortmund,
Deutscher, ledig,

– in dieser Sache vorläufig festgenommen am 15.03.2023 und seit dem 16.03.2023 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Dortmund vom gleichen Tag – 15 Gs 246/23 – in der Justizvollzugsanstalt Dortmund, Buch-Nr. 386/00/23 –

Verteidiger: Rechtsanwalt Weber aus Dortmund, Beiordnung Bl. 9 d.A.

wird angeklagt

am 14. und 15.12.2022

in Dortmund

in zwei Fällen

eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, wobei er zur Ausführung der Tat in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung einbrach.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am 14.12.2022 hebelte der Angeschuldigte das Toilettenfenster der Geschädigten Elke und Ralf Wolf, Rosenweg 85 in Dortmund, auf, gelangte so in die Wohnung und entwendete dort Ringe, Perlenketten und andere Schmuckstücke im Wert von ca. 10.000 €, die er noch am selben Tag versetzte.

2. Am 15.12.2022 gelangte der Angeschuldigte in die Wohnung der Geschädigten Sabine und Martin Lissner, Rosenweg 75 in Dortmund, nachdem er zuvor das Küchenfenster aufgehebelt hatte. Der Angeschuldigte hatte bereits einige Schmuckstücke an sich genommen und eingesteckt, als er von den Zeugen POM Meißner und POM Fischer in der Wohnung gestellt und festgenommen werden konnte.

Verbrechen, *strafbar gemäß §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, 53 StGB*

Beweismittel:

I. Geständige Einlassung des Angeschuldigten.

II. Zeugen:
1. POM Meißner,
2. POM Müller, beide zu laden über den Polizeipräsidenten Dortmund.
3. Elke Wolf, Bl. 2 d.A.
4. Ralf Wolf, Bl. 2 d.A.
5. Sabine Lissner, Bl. 3 d.A.
6. Martin Lissner, Bl. 3 d.A.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I. Zur Person:

Der Angeschuldigte besuchte die Hauptschule und schloss anschließend eine Lehre als Werkzeugmacher erfolgreich ab. Vor ca. drei Jahren wurde er arbeitslos. Er wohnte bis zu seiner Inhaftierung bei seiner Freundin, Petra Wolters, am Heiligen Weg 14 in Dortmund.

Im Alter von 18 Jahren begann der Angeschuldigte im Kreis von Arbeitskollegen und Freunden zu pokern. Mit 20 Jahren besuchte er zum ersten Mal eine Spielbank in Bad Bentheim. Nachdem er dort zunächst häufiger Geldgewinne erzielt hatte, setzte er sein Spiel dergestalt fort, dass er „spielsüchtig" wurde. Als er seine Verluste nicht mehr finanzieren konnte, beging er einige Straftaten, um sich Geld zu beschaffen.

Bereits 2019 verurteilte ihn das Amtsgericht Dortmund wegen Einbruchdiebstahls in dem Verfahren 6 Ds 186/19 zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von drei Jahren. Letztmalig verurteilte ihn das Amtsgericht Dortmund am 01.10.2021 in dem Verfahren 6 Ls 214/21 wegen Einbruchdiebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 10 Monaten. Es erfolgte noch einmal eine Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von vier Jahren. Aufgrund dieser Verurteilung wurde die Bewährungszeit in dem vorgenannten Verfahren um ein Jahr verlängert.

Zurzeit belasten den Angeschuldigten Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 15.000 €.

Sein Einkommen besteht aus 260 € Bürgergeld, die alle zwei Wochen ausgezahlt werden.

II. Zur Sache:

Am 14.12.2022 begab sich der Angeschuldigte in den Rosenweg in Dortmund. Mittels eines Stemmeisens hebelte er das der Straßenfront abgewandte Toilettenfenster im Haus der Zeugen Wolf auf. Anschließend stieg er in die Wohnung ein und entwendete dort Schmuckstücke im Wert von ca. 10.000 €. Die Schmuckstücke versetzte er sofort in Leihhäusern in Dortmund.

Am 15.12.2022 brach er erneut mit einem Stemmeisen das auf der rückwärtigen Hausseite liegende, in Kippstellung stehende Küchenfenster im Haus der Zeugen Lissner, Rosenweg 75 in Dortmund, auf und gelangte in die Wohnung. Bereits zuvor hatte eine Anwohnerin telefonisch die Polizei benachrichtigt, dass sich eine verdächtige Person an dem Haus Rosenweg 75 aufhalte. Die Zeugen POM Meißner und POM Müller begaben sich nach diesem Hinweis zum Tatort, wo sie den Angeschuldigten noch in der Wohnung stellten und festnehmen konnten. In seinen Taschen konnten einige Schmuckstücke sichergestellt werden, die der Angeschuldigte bereits dort entwendet hatte; diese sind an die Geschädigten zurückgegeben worden.

Der Angeschuldigte ist umfassend geständig. Als Motiv gab er an, mit dem Erlös aus dem Verkauf der Gegenstände seine Spielleidenschaft finanzieren zu wollen.

Es wird beantragt,

a) das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – in Dortmund zu eröffnen und

b) Haftfortdauer anzuordnen.

Unterschrift
Dienstbezeichnung

C. Besonderheiten der Anklageschrift in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg

337 In **Bayern und Baden-Württemberg** werden im Anklagesatz zunächst die Tat und ihre gesetzlichen Merkmale angeführt, und zwar mit der Einleitung *„Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last"* (Bayern) oder *„Der/Die… wird angeschuldigt, er/sie habe folgende Straftaten begangen"* (Baden-Württemberg). Im Anschluss folgt die Wiedergabe der gesetzlichen Merkmale der Tat, die mit den Worten *„Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt"* (Bayern) oder *„Er habe somit"* (Baden-Württemberg) eingeleitet wird.

Danach wird in Bayern das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen mitgeteilt. Es folgt der Hinweis, welches Gericht zuständig ist und dass öffentliche Klage erhoben wird. Schließlich werden die Anträge gestellt, die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen und einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.[251]

Nach der Darstellung der gesetzlichen Merkmale der Tat werden in **Baden-Württemberg** die verletzten Strafgesetze angeführt, gefolgt von dem Antrag nach § 199 Abs. 2 StPO, das Hauptverfahren zu eröffnen. Die Angabe der Beweismittel und das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen schließen sich an.[252]

Muster einer Anklageschrift in **Bayern:**

Staatsanwaltschaft | ***Passau,*** *07.06.2023*
64 Js 6/23

Haft!
Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO:
15.09.2023

Anklageschrift

In der Strafsache
gegen

K ö s t e r, Ralf, *geboren am 25.02.1978 in Passau,*
Werkzeugmacher, wohnhaft Heiliger Weg 14 bei Wolters,
94032 Passau
Deutscher, ledig,

– in dieser Sache vorläufig festgenommen am 15.03.2023 und seit dem 16.03.2023 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Passau vom gleichen Tag – 15 Gs 246/23 – in der Justizvollzugsanstalt Passau, Buch-Nr. 386/00/23. Die Staats-

251 Zu Strafrichter-, Schöffengerichts- und Kammeranklagen in Bayern vgl. Graf/Schroers, Mustertexte zum Strafprozess, 10. Aufl. 2022, Muster 16, 19, 27.

252 Zu Strafrichter-, Schöffengerichts- und Kammeranklagen in Baden-Württemberg vgl. Graf/Schroers, Muster 18, 23, 26.

anwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Am 14.12.2022 hebelte der Angeschuldigte das Toilettenfenster der Geschädigten Elke und Ralf Wolf, Rosenweg 85 in Passau, auf, gelangte so in die Wohnung und entwendete dort Ringe, Perlenketten und andere Schmuckstücke im Wert von ca. 10.000 €, die er noch am selben Tag versetzte.

2. Am 15.12.2022 gelangte der Angeschuldigte in die Wohnung der Geschädigten Sabine und Martin Lissner, Rosenweg 75 in Passau, nachdem er zuvor das Küchenfenster aufgehebelt hatte. Der Angeschuldigte hatte bereits einige Schmuckstücke an sich genommen, als er von den Zeugen POM Meißner und POM Fischer in der Wohnung gestellt und festgenommen werden konnte.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

durch zwei selbstständige Straftaten

eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, wobei er zur Ausführung der Tat in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung einbrach.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I.

Zur Person:

Der Angeschuldigte besuchte die Hauptschule und schloss danach eine Lehre als Werkzeugmacher erfolgreich ab. Vor ca. drei Jahren wurde er arbeitslos. Er wohnte bis zu seiner Inhaftierung bei seiner Freundin Petra Wolters, Heiliger Weg 14 in Passau.

Im Alter von 18 Jahren begann der Angeschuldigte im Kreis von Arbeitskollegen und Freunden zu pokern. Mit 20 Jahren besuchte er zum ersten Mal eine Spielbank in Passau. Nachdem er dort zunächst häufiger Geldgewinne erzielt hatte, setzte er sein Spiel dergestalt fort, dass er „spielsüchtig" wurde. Als er seine Verluste nicht mehr finanzieren konnte, beging er einige Straftaten, um sich Geld zu beschaffen.

Bereits 2019 verurteilte ihn das Amtsgericht Passau wegen Einbruchdiebstahls in dem Verfahren 6 Ds 186/19 zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von drei Jahren. Letztmalig verurteilte ihn das Amtsgericht Passau am 01.10.2020 in dem Verfahren 6 Ls 214/20 wegen Einbruchdiebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. Es erfolgte noch einmal eine Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von vier Jahren. Aufgrund dieser Verurteilung wurde die Bewährungszeit in dem vorgenannten Verfahren um ein Jahr verlängert.

Zurzeit belasten den Angeschuldigten Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 15.000 €.

Sein Einkommen besteht aus 260 € Bürgergeld, die alle zwei Wochen ausgezahlt werden.

II.

Zur Sache:

Am 14.12.2022 begab sich der Angeschuldigte in den Rosenweg in Passau. Mittels eines Stemmeisens hebelte er das der Straßenfront abgewandte Toilettenfenster im Haus der Zeugen Wolf auf. Anschließend stieg er in die Wohnung ein und entwendete dort Schmuckstücke im Wert von ca. 10.000 €. Die Schmuckstücke versetzte er sofort in Leihhäusern in Passau.

Am 15.12.2022 brach er erneut mit einem Stemmeisen das auf der rückwärtigen Hausseite liegende, in Kippstellung stehende Küchenfenster im Haus der Zeugen Lissner, Rosenweg 75 in Passau, auf und gelangte in die Wohnung. Bereits zuvor hatte eine Anwohnerin telefonisch die Polizei benachrichtigt, dass sich eine verdächtige Person an dem Haus Rosenweg 75 aufhalte. Die Zeugen POM Meißner und POM Müller begaben sich nach diesem Hinweis zum Tatort, wo sie den Angeschuldigten noch in der Wohnung stellten und festnehmen konnten. In seinen Taschen konnten einige Schmuckstücke sichergestellt werden, die der Angeschuldigte bereits dort entwendet hatte.

Der Angeschuldigte ist umfassend geständig. Als Motiv gab er an, mit dem Erlös aus dem Verkauf der Gegenstände seine Spielleidenschaft finanzieren zu wollen.

Zur Aburteilung ist nach §§ 24, 25, 28 des GVG, § 7 der StPO das ***Amtsgericht Passau*** *zuständig.*

Wahlverteidiger: ***Wahlverteidiger*** *Rechtsanwalt Weber in Passau,*
Vollmacht Bl. 9 d.A.

Ich erhebe öffentliche Klage und beantrage,

die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht bei dem Amtsgericht Passau zuzulassen und Haftfortdauer anzuordnen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

I. Geständige Einlassung des Angeschuldigten

II. Zeugen:
1. POM Meißner
2. POM Müller, beide zu laden über den Polizeipräsidenten Passau
3. Elke Wolf, Bl. 2 d.A.
4. Ralf Wolf, Bl. 2 d.A,
5. Sabine Lissner, Bl. 3 d.A.
6. Martin Lissner, Bl. 3 d.A.

Mit den Akten dem Amtsgericht Passau – Schöffengericht – übersandt.

Unterschrift
Dienstbezeichnung

338 Musteranklage in **Baden-Württemberg**:

Staatsanwaltschaft ***Freiburg****, 07.06.2023*
64 Js 6/23

Haft!
HPT gemäß §§ 121, 122 StPO:
15.09.2023

An das
Amtsgericht
– Schöffengericht –
Freiburg

RÜ2

RechtsprechungsÜbersicht 2

1/24
Seiten 1–24
10. Jahrgang
ISSN 2363-8036

Dein Plus fürs 2. Examen

Zivilrecht

BGH	Kostenentscheidung bei verzögerter Erledigungserklärung einer Partei
BGH	Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Parteien in der Klageschrift
BGH	Keine Aussetzung von Dieselverfahren wegen Anfechtungsklage gegen nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen zur EG-Typgenehmigung
BGH	Fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts bei Zustellung
BGH	Kein Grundurteil über einen Feststellungsantrag

Strafrecht

BGH	Einführung von Urkunden in die Hauptverhandlung
BayObLG	Anforderungen an die Beweiswürdigung des Tatgerichts
BGH	Berichtigung des Urteilstenors nach seiner Verkündung

Öffentliches Recht

BVerwG	Öffentlichkeit trotz fehlender elektronischer Sitzungsrolle
OVG BB	Gefahren bei der Öffnung des beA für Büropersonal
OVG LSA	Nur fiktive Erbenbesitzerin ist keine Zustandsstörerin

Alpmann Schmidt

§§ 130, 177, 178, 256 ZPO

Angabe der ladungsfähigen Anschrift der Parteien in der Klageschrift

BGH, Urt. v. 07.07.2023 – V ZR 210/22, BeckRS 2023, 23030

Fall

Die Klägerin ist eine natürliche Person und Mitglied der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE). Die Klägerin hat zwei Wohnsitze im Ausland; sie hat einen in Deutschland ansässigen Postdienstleister vertraglich verpflichtet, Post an sie weiterzuleiten. Sie selbst hält sich unter der Anschrift des Postdienstleisters nicht auf. Mit ihrer Anfechtungsklage will die Klägerin verschiedene in einer Versammlung im April 2021 gefasste Beschlüsse für ungültig erklären lassen. Als Adresse hat sie in der Klageschrift die Anschrift des Postdienstleisters angegeben. Ihre eigene Wohnanschrift hat sie im Verfahren auch auf Aufforderung des Gerichtes nicht mitgeteilt.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des zuständigen Amtsgerichts zur Zulässigkeit der Klage.

Leitsatz

Eine ordnungsgemäße Klageerhebung setzt grundsätzlich die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers voraus; die Adresse eines Postdienstleisters, der lediglich mit der Weiterleitung der an den Kläger gerichteten Post beauftragt ist, reicht hierfür nicht aus.

Entscheidungsgründe (zur Zulässigkeit)

Die Klage ist **unzulässig**, weil die Klägerin nicht ihre Wohnanschrift, sondern lediglich die Adresse des Postdienstleisters angegeben hat.

„[5] … **Eine ordnungsgemäße Klageerhebung setzt grundsätzlich die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers voraus**; die Adresse eines Postdienstleisters, der lediglich mit der Weiterleitung der an den Kläger gerichteten Post beauftragt ist, reicht hierfür nicht aus."

1. „[6] Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muss die Klageschrift die Bezeichnung der Parteien enthalten. Auf die Klageschrift sind gemäß § 253 Abs. 4 ZPO die allgemeinen Vorschriften über die **vorbereitenden Schriftsätze** anzuwenden. Nach § 130 Nr. 1 Hs. 1 ZPO **sollen** diese die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung enthalten. Zu dieser … von Amts wegen zu prüfenden Sachurteilsvoraussetzung der ordnungsgemäßen Klageerhebung gehört unter Berücksichtigung der Bedeutung der Klageschrift für den Gang des Verfahrens nach der st.Rspr. des BGH grundsätzlich **auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers**.

Wird diese Angabe, obgleich möglich, schlechthin oder **ohne zureichenden Grund** – wie etwa schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Partei – **verweigert**, ist die Klage grundsätzlich **unzulässig**, was auch dann gilt, wenn ein Kläger … durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist. Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift dient der **Identifizierung** des Klägers. Gleichzeitig dokumentiert dieser hiermit seine Bereitschaft, sich **möglichen nachteiligen Folgen des Prozesses, insbesondere einer Kostentragungspflicht,** zu stellen und damit den **Prozess nicht aus dem Verborgenen heraus zu führen**. Zudem wird dem Gericht nur hierdurch ermöglicht, das **persönliche Erscheinen des Klägers anzuordnen**, da die Ladung hierzu nach § 141 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 ZPO der Partei selbst mitzuteilen ist, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat."

Das Argument, dass eine **Prozessführung aus dem Verborgenen heraus verhindert werden soll**, ist zentral: Wenn die Klägerin den Prozess verliert, muss es der Beklagten möglich sein, ihren Kostenerstattungsanspruch (§ 91 Abs. 1 ZPO) gegen die Klägerin zu vollstrecken. Ist aber von der Klägerin nur die Adresse eines Postdienstleisters bekannt, nicht dagegen der wirkliche Wohnsitz, so wird eine Vollstreckung kaum möglich sein.

2. „[7] Daran gemessen **genügt die Angabe der Adresse des Postdienstleisters für eine ordnungsgemäße Klageerhebung nicht**."

a) Die **Adresse des Postdienstleisters** stellt **keine ladungsfähige Anschrift** der Klägerin dar.

aa) „[9] Die **ladungsfähige Anschrift** ist nicht jede Anschrift, unter der eine Zustellung an den Zustelladressaten möglich ist, sondern eine solche, **unter der der Zustelladressat tatsächlich zu erreichen ist** und die ernsthafte Möglichkeit der Übergabe eines zuzustellenden Schriftstückes an ihn selbst besteht. Diese Definition knüpft an die Regelung des § 177 ZPO an, der von dem Leitbild der unmittelbaren Zustellung durch Übergabe an die Person, der zugestellt werden soll, ausgeht; die Ersatzzustellung stellt demgegenüber nur eine Hilfslösung dar."

bb) „[10] Hiernach ist die Adresse des Postdienstleisters keine ladungsfähige Anschrift der Klägerin. Eine **Zustellung nach § 177 ZPO durch Übergabe an die Klägerin scheidet unter der angegebenen Anschrift aus**. Die Klägerin hält sich an der Adresse des Postdienstleisters nicht auf. Sie hat dort weder ihre Wohnung im Sinne ihres tatsächlichen Lebensmittelpunktes noch einen Geschäftsraum, noch ist sie dort sonst anzutreffen."

Die hier erörterten Ausnahmefälle, in denen die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift nicht erforderlich ist, gehören sicherlich nicht zum Standardwissen für das Examen. Wichtig ist, dass Sie den **Einstieg über § 253 Abs. 4 ZPO** (Anforderungen an eine Klageschrift) und den darin enthaltenen Verweis auf § 130 ZPO (allgemeine Anforderungen an vorbereitende Schriftsätze) finden.

Da § 130 ZPO nur eine inhaltlich nicht klar definierte Soll-Vorschrift ist, wird an dieser Stelle der Prüfung der **Blick in den Kommentar** unerlässlich, um herauszufinden, welche Elemente die Rspr. als zwingend einstuft und welche nicht. Fündig werden Sie bei Thomas/Putzo, ZPO, 44. Aufl. 2023, § 253 Rn. 7.

b) „[11] Die Klägerin hat auch **keine Gründe benannt**, **warum ihr die Angabe eines Ortes, an dem sie sich tatsächlich aufhält, nicht möglich oder zumutbar wäre**. Es hätte ihr oblegen, dem Gericht entsprechende Umstände zu unterbreiten. Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, warum ihr die Angabe eines derartigen Ortes nicht möglich oder zumutbar wäre."

c) „[12] Allerdings hat der Bundesgerichtshof **unter bestimmten Voraussetzungen auch die Mitteilung einer Anschrift,** die zwar keine ladungsfähige Anschrift in dem oben genannten Sinne darstellt, unter der aber **an die klagende Partei wirksam Zustellungen vorgenommen werden können, als ausreichend angesehen**. Diese Rechtsprechung betraf indes jeweils Konstellationen, in denen die **klagende Partei eine juristische Person** war. Ob sich die in diesen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze auch auf die Klage einer natürlichen Person wie der Klägerin übertragen lassen, kann dahinstehen.

Denn jedenfalls liegen **hier** die von dem Bundesgerichtshof insofern aufgestellten Voraussetzungen nicht vor. Eine wirksame Zustellung an die Klägerin ist unter der von ihr angegebenen Anschrift nicht möglich."

aa) „[13] Dort kann **keine Ersatzzustellung nach §§ 178–181 ZPO** erfolgen, da diese voraussetzt, dass eine Wohnung oder ein Geschäftsraum des Adressaten an dem Ort, an dem zugestellt werden soll, **tatsächlich von dem Adressaten genutzt** wird."

bb) „[14] Auch eine Zustellung an einen **Zustellungsvertreter** ist nicht möglich. Zwar kann nach § 171 Satz 1 ZPO an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. Eine Vertretung i.d.S. setzt aber voraus, dass nach **§ 167 Abs. 1 BGB** eine **Vollmacht** erteilt wurde, die sich auf die Entgegennahme zuzustellender Schriftstücke erstreckt.

Hier besteht also **ausnahmsweise** Grund dafür, **Boten und Stellvertreter voneinander abzugrenzen**. Grundsätzlich ist das nicht erforderlich, da bekanntlich auf den Boten ohnehin die §§ 164 ff. BGB analog angewendet werden.

Eine Vollmacht, die sich auf die bloße Weiterleitung von Post beschränkt, reicht ebenso wenig aus wie eine Beauftragung als Postannahmestelle oder Empfangsbote. Eine Empfangsvollmacht hat die Klägerin dem Postdienstleister nicht erteilt. Dieser ist (nur) mit der Weiterleitung der Post betraut, handelt **mithin als Bote**."

VRiLG Peter Finke

§§ 337, 261, 267 StPO

Anforderungen an die Beweiswürdigung des Tatgerichts

BayObLG, Beschl. v. 30.05.2023 – 202 StRR 29/23, BeckRS 2023, 17968

Fall

A legt gegen eine Verurteilung des Amtsgerichts wegen Urkundenfälschung Berufung ein. Im Rahmen der Berufungshauptverhandlung verliest der Vorsitzende den polizeilichen Ermittlungsbericht. Dies führt zu folgenden Feststellungen des Tatgeschehens: A legte in einer Apotheke einen auf ihren Namen lautenden angeblichen Impfausweis vor, in welchem sich eine gefälschte Dokumentation über zwei Schutzimpfungen gegen Covid-19 befand. Hierin eingetragen waren zwei angebliche Impfdaten, in der Rubrik „Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes" befand sich jeweils ein Aufkleber mit dem angegebenen Impfstoff „Comirnaty®" und eine entsprechende Chargennummer. Als Art des Impfstoffs war jeweils „mRNA" eingetragen. In der Rubrik „Unterschrift und Stempel des Arztes" waren der vorgebliche Arztstempel des Dr. med. S und die angebliche jeweilige Unterschrift des genannten Arztes angebracht. Bei dem von ihr in der Apotheke vorgelegten Impfpass handelte es sich – wie A wusste – um eine Totalfälschung. Der angebliche Aussteller der Impfbescheinigung, der Arzt Dr. med. S, hatte diese in Wahrheit nicht ausgestellt und A in dessen Arztpraxis nicht gegen Covid-19 geimpft. Durch Vorlage des gefälschten Impfnachweises wollte A den Apothekenmitarbeiter über die angeblich durch den genannten Arzt dokumentierten, tatsächlich jedoch nicht durchgeführten und nicht von dem genannten Arzt bescheinigten Schutzimpfungen gegen Covid-19 täuschen, um ein digitales Impfzertifikat zu erlangen. Das Landgericht stützt seine Überzeugung zur Unrichtigkeit des Impfausweises im Wesentlichen darauf, dass nach den polizeilichen Ermittlungen das Verfallsdatum der Impfstoffe im ausgewiesenen Zeitpunkt der Impfung jeweils bereits abgelaufen war, A bei dem vorgenannten Arzt nicht Patientin war und die Arztpraxis zu dem angeblichen Datum der zweiten Impfung geschlossen gewesen sei.

Die Berufung der A gegen das erstinstanzliche Urteil wird verworfen.

Hat eine zulässige Revision mit der Rüge materiellen Rechts gegen das Berufungsurteil der A Erfolg?

Leitsätze

1. Eine Beweiswürdigung ist lückenhaft, wenn das Tatgericht seiner Überzeugungsbildung Indizien zugrunde legt, diese aber ausschließlich aus einem Ermittlungsbericht herleitet, ohne sich selbst von der Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse überzeugt zu haben.

2. Auf Ermittlungsberichte, die Polizeibeamte als sogenannte Zeugen vom Hörensagen verfasst haben, können Feststellungen des Tatgerichts nur dann gestützt werden, wenn sie durch andere gewichtige Gesichtspunkte bestätigt werden.

3. Aus der inhaltlichen Unrichtigkeit einer Eintragung in einem Impfausweis kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass sie nicht von dem aus der Urkunde hervorgehenden Aussteller stammt.

Siehe zur materiell-rechtlichen Problematik der Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung RÜ 2023, 642 ff.

Gutachten

Die Revision hat Erfolg, wenn das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht, **§ 337 Abs. 1 und 2 StPO**.

Die Revision ist statthaftes Rechtsmittel auch gegen Urteile der kleinen Strafkammern, mithin gegen Berufungsurteile, vgl. § 333 StPO und – im Wege der sog. Sprungrevision – gegen Urteile des Amtsgerichts, § 335 StPO. Zur Entscheidung über diese Urteile sind die jeweils örtlich zuständigen Oberlandesgerichte berufen, § 121 Abs. 1 Nr. 1 GVG, § 335 Abs. 2 StPO.

Die Beweiswürdigung des Tatgerichts könnte als fehlerhaft anzusehen sein, nachdem diese lediglich auf die Verlesung eines Ermittlungsberichts gestützt wird, **§§ 337, 267, 261 StPO**.

Die Prüfung des Revisionsgerichts beschränkt sich grundsätzlich nicht nur darauf, ob das Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet worden ist; es prüft vielmehr auch, ob die Urteilsfeststellungen überhaupt eine **tragfähige Grundlage** für diese Prüfung bieten (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 337 Rn. 21 m.w.N.).

> „[6] Zwar ist die Beweiswürdigung **Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO)**. Ihm allein obliegt es, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Seine Schlussfolgerungen brauchen nicht zwingend zu sein, **es genügt, dass sie möglich sind**. Die Prüfung durch das Revisionsgericht ist darauf beschränkt, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht nur der Fall, wenn die **Beweis-**

Grundsätzlich ist die Beweiswürdigung Sache des Tatrichters und somit für das Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfbar. Dem Tatrichter obliegt es aber, die Beweiswürdigung und somit den Weg zur Tatsachenfeststellung nachvollziehbar darzustellen (sog. **Darstellungsrüge**). Mangelnde Plausibilität ist somit ein revisibler Rechtsfehler (Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 26; Kock/Neumann, Strafurteil und Revisionsrecht, 11. Aufl. 2023, S. 188 ff.). In der jüngsten Vergangenheit haben die Revisionssenate dabei vermehrt auf Fehler in der Beweiswürdigung hingewiesen und Urteile in Folge dieses Rechtsfehlers auf die allgemeine Sachrüge hin aufgehoben.

Die Beweiswürdigung ist lückenhaft und damit rechtsfehlerhaft, wenn nicht alle aus dem Urteil ersichtlichen Umstände gewürdigt sind, die Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zulassen; daher ist es rechtsfehlerhaft, wenn der Tatrichter, obwohl der Sachverhalt dazu drängt, eine naheliegende Möglichkeit des Tathergangs, auch der inneren Tatseite, außer Betracht lässt (Meyer-Goßner/Schmitt § 337 Rn. 29 m.w.N.).

Bei sachlich-rechtlichen Mängeln ergibt sich das „Beruhen" i.S.d. § 337 Abs. 1 StPO ohne Weiteres aus dem Urteil, sodass diesbezüglich keine weiteren Ausführungen erforderlich sind.

> **würdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, sie gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder überhöhte Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung gestellt wurden oder sich auf nichtexistierende Erfahrungssätze stützt.**"

Hiernach unterliegt in beschränktem Umfang die Beweiswürdigung des Tatrichters einer Überprüfung des Revisionsgerichts. Das Revisionsgericht darf hierbei die Beweiswürdigung nur auf rechtliche Fehler prüfen, sie aber nicht durch seine eigene ersetzen (Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 26). Fraglich ist, ob gemessen an diesen Maßstäben die Beweiswürdigung des Tatrichters als fehlerhaft anzusehen ist.

> „[8] … Allerdings leitet die Berufungskammer die entsprechenden Indizien ausschließlich aus der Verlesung eines polizeilichen Ermittlungsberichts her, ohne dass die Berufungskammer sich von deren Richtigkeit überzeugt hat. Es wird aufgrund der Urteilsgründe bereits nicht ersichtlich, wie die Ermittlungsbeamten zu diesen Ergebnissen gelangt sind, ob sie etwa auf der Befragung von Zeugen oder auf sonstigen Ermittlungshandlungen beruhen, sodass dem Revisionsgericht insgesamt die Nachprüfung verwehrt bleibt, ob die Beweiswürdigung, die nicht etwa der Ermittlungsbehörde, sondern dem Tatgericht obliegt, auf einer **tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage** beruht.
>
> [9] Ungeachtet dessen konnten der oder die Beamten, die den in der Hauptverhandlung verlesenen Ermittlungsbericht gefertigt haben, ohnehin nur **Zeugen vom Hörensagen** sein, weil auszuschließen ist, dass sie die von der Berufungskammer zugrunde gelegten Indizien aufgrund eigener Wahrnehmung festgestellt haben, es vielmehr naheliegt, dass die Erkenntnisse aufgrund der Befragung von Beweispersonen erlangt wurden. Zwar verbietet die Strafprozessordnung nicht von vornherein die Verwertung derartiger Angaben. Allerdings kann nach gefestigter höchstrichterlicher Rspr. eine Feststellung nur dann auf solche Angaben gestützt werden, wenn sie **durch andere gewichtige Gesichtspunkte bestätigt** werden. Hierzu verhält sich das Berufungsurteil indes nicht. Es ist schon nicht erkennbar, ob und gegebenenfalls auf wessen Angaben die Ermittlungsergebnisse beruhen und warum die Auskunftsperson glaubhaft über die festgestellten Umstände berichten konnte. Indizien, die die Angaben stützen können, werden ebenfalls nicht mitgeteilt.
>
> [10] Überdies wird die vom Landgericht zugrunde gelegte Feststellung, dass es sich bei den Eintragungen in dem Impfausweis über die Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus um eine Totalfälschung handelt, nicht beweiswürdigend belegt. Das Landgericht hat offensichtlich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit der Eintragungen im Impfausweis ohne Weiteres darauf geschlossen, dass sie nicht vom angeblichen Aussteller, also dem Arzt, stammen. Es hat damit der Überzeugungsbildung aber **einen Erfahrungssatz zugrunde gelegt, den es nicht gibt**. Die Berufungskammer hat von vornherein ausgeblendet, dass ggf. der Arzt die nicht erfolgten Impfungen tatsächlich bescheinigt haben könnte. Diese Möglichkeit, die nach den Erfahrungen mit Blick auf zu Unrecht von Ärzten ausgestellte Atteste im Zusammenhang mit Befreiungen von der Verpflichtung zur Tragung eines Mund-Nasen-Schutzes keineswegs von vornherein fern liegt, zieht die Berufungskammer gar nicht in Erwägung."

Den Feststellungen fehlt somit eine nachvollziehbare geschlossene Beweiswürdigung. Dieser Rechtsfehler erlaubt dem Revisionsgericht einen Eingriff in die Beweiswürdigung des Tatgerichts.

Ergebnis: Das Urteil ist mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückzuverweisen, **§§ 353, 354 Abs. 2 S. 1 StPO.**

StAin Dr. Christina Lang

§ 55 a VwGO; BRAGO; BRAO; RAVPV

Gefahren bei der Öffnung des beA für Büropersonal

OVG BB, Beschl. v. 24.10.2023 – OVG 3 B 8/23, BeckRS 2023, 30242

Fall

Einer der hochbelasteten beiden RAe einer neuen Kanzlei will seiner ReNo-Fachangestellten, Frau Scheidt, die Zugangsdaten zu seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) geben, damit sie ihn von „unwichtigen Alltagssachen" entlaste. Seine RA-Partnerin sorgt sich um die möglichen Folgen, wenn Frau Scheidt ein Fehler unterläuft oder sie unsorgfältig arbeitet.

Sie bittet Stationsreferendar Gerster, ein Memo zu der Frage zu verfassen, ob „im Falle des Falles" der Vortrag durchgreife, Frau Scheidt habe irrtümlich aus dem beA ihres Kollegen ein vom Verwaltungsgericht angefordertes Empfangsbekenntnis abgegeben. Sie legt RRef Gerster die §§ 23 Abs. 3, 26 Abs. 1 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) besonders ans Herz. Entwerfen Sie das erbetene Memo.

Leitsätze

1. Das einfach signierte elektronische Empfangsbekenntnis, das über ein beA übermittelt worden ist, erbringt den vollen Beweis für die Zustellung an den RA, dem das beA zugeordnet ist.

2. Der Gegenbeweis ist auch nicht durch die zutreffende Angabe zu führen, das Büropersonal habe das Empfangsbekenntnis ohne Autorisierung des RA aus dessen beA übermittelt.

Memo

I. Nach § 31 a Abs. 1 S. 1 BRAO richtet die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für **jeden RA** ein **beA** ein, das dieser überwachen muss, vgl. § 31 a Abs. 6 BRAO. Angeforderte **Empfangsbekenntnisse** muss der RA nach § 14 S. 1 BORA zurücksenden.

Näher Frank/Rogosik MDR 2023, 606

II. Das **Verwaltungsgericht** stellt per Empfangsbekenntnis v.a. dann an einen RA zu, wenn die Zustellung einen Fristlauf auslösen soll, vgl. § 56 VwGO. Erhält das Gericht aus dem beA des RA ein elektronisches Empfangsbekenntnis, ist die **Zustellung** damit im Regelfall **bewiesen** und die Frist ist in Lauf gesetzt.

1. Die **Zustellung** eines elektronischen Dokuments an einen RA wird durch ein **elektronisches Empfangsbekenntnis** nachgewiesen. Die automatisierte Eingangsbestätigung genügt nicht, sondern als **voluntatives** Element muss der RA das elektronische Dokument ausdrücklich als zugestellt akzeptieren.

AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2023), Rn. 590; BVerwG RÜ2 2023, 45

> „[13] Wie das herkömmliche papiergebundene Empfangsbekenntnis erbringt das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene Empfangsbekenntnis gegenüber dem Gericht den **vollen Beweis** für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt und für den Zeitpunkt dieser Entgegennahme. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Beweisregelung in § 173 Abs. 3 S. 1 ZPO i.V.m. § 56 Abs. 2 VwGO."

2. Das elektronische Empfangsbekenntnis lässt sich durch einen **Gegenbeweis entkräften**.

> „[14] … Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit wird allerdings nicht schon dadurch geführt, dass die Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs dargetan wird. Erforderlich ist, dass die Richtigkeit der Angaben im Empfangsbekenntnis nicht nur erschüttert, sondern die Möglichkeit, die Angaben könnten richtig sein, ausgeschlossen ist. Die Beweiswirkung der öffentlichen Urkunde muss vollständig entkräftet werden."

Kopp/Schenke, VwGO (2023), § 56 Rn. 17 ff.

a) Auch die wahrheitsgemäße Mitteilung, das Empfangsbekenntnis sei nicht vom RA, sondern irrtümlich und ohne anwaltliche Autorisierung von seiner Bürokraft abgegeben worden, dürfte nicht ausreichen. Denn nach den objek-

tiv feststellbaren Tatsachen könnte der RA es selbst abgegeben haben und lediglich im Nachhinein etwas anderes behaupten.

„[15] … Im Hinblick auf den **Schutz des Rechtsverkehrs** und die gebotene Verlässlichkeit der auf diesem Weg abgegebenen elektronischen Empfangsbekenntnisse ist der Gegenbeweis vielmehr erst erbracht, wenn nach den Umständen kein Zweifel daran bestehen kann, dass der Postfachinhaber keine Verantwortung für die unberechtigte Nutzung seines Postfachs zu tragen hat."

AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2023), Rn. 645; Kopp/Schenke, VwGO (2023), § 55 a Rn. 5 ff.

b) Nach § 55 a Abs. 3 S. 1 Var. 1 VwGO kann der RA dem Gericht ein unter Einsatz seiner Signaturkarte **qualifiziert signiertes** elektronisches Dokument übermitteln. Nach der 2. Var. kann er das Dokument über sein **beA** als **sicheren Übermittlungsweg** versenden; dann genügt die (maschinenschriftliche) Wiedergabe seines Namens. Beide Varianten setzen ein **höchstpersönliches** Handeln des RA voraus. Damit genießt auch das beA besonderes Vertrauen.

„[16] Das besondere Vertrauen in die Authentizität der von Rechtsanwälten über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach an die Gerichte übermittelten elektronischen Dokumente, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, stützt sich nach der gesetzlichen Konzeption maßgeblich auf die Erwartung, dass dieser Übermittlungsweg von den **Inhabern des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ausschließlich selbst** genutzt wird und demzufolge die das Dokument (nur einfach) signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt."

Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV)

§ 23 Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach

(5) … [5]Das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, kann er jedoch nicht auf andere Personen übertragen. …

§ 26 Datensicherheit

(1) Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.

Diese Erwartung des Rechtsverkehrs gründet darauf, dass dem RA die **Weitergabe der Zugangsdaten** zum beA von der RAVPV **untersagt** ist.

„[17] Rechtlich ist zur Absicherung dessen ausdrücklich bestimmt, dass die Postfachinhaber das für den Zugang zu ihrem beA erzeugte Zertifikat keiner weiteren Person überlassen dürfen und die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten haben (§ 26 Abs. 1 RAVPV) … Zwar kann der Postfachinhaber anderen Personen die Befugnis einräumen, Nachrichten zu versenden. Das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, kann er jedoch nicht auf andere Personen übertragen (§ 23 Abs. 3 S. … 5 RAVPV)."

c) Setzt sich der RA über das Erfordernis der Höchstpersönlichkeit hinweg, indem er seine Zugangsdaten zum beA an Dritte weitergibt, muss er sich deren beA-Benutzung als eigenes Verhalten zurechnen lassen. Die **Zugangsdaten** treten in ihrer Wirkung an die **eigenhändige und höchstpersönliche Unterschrift**, die das Schriftformerfordernis früher voraussetzte.

„[19] … Im Interesse des Rechtsverkehrs an der strikten Verlässlichkeit der mit einem elektronischen Empfangsbekenntnis abgegebenen Erklärung kann sich ein Postfachinhaber deshalb nicht auf die Unbeachtlichkeit von Erklärungen berufen, die er unter **Verstoß gegen die Sicherheitsanforderungen** des elektronischen Rechtsverkehrs **selbst ermöglicht** hat. Verhält es sich so, hat er sich eine von Dritten abgegebene Erklärung vielmehr so zurechnen zu lassen, als habe er sie selbst abgegeben und im Vorhinein – durch die nicht vorgesehene Eröffnung der Nutzungsmöglichkeit für den Dritten – autorisiert."

III. Ergebnis: Im Regelfall wird der Einwand, die nichtanwaltliche Mitarbeiterin habe das beA eigenmächtig bedient, die Beweiskraft des elektronischen Empfangsbekenntnisses nicht widerlegen. Mit ihm ist eine evtl. Frist gemäß §§ 173 S. 1 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO mit **Wirkung für den Mdt.** in Lauf gesetzt.

VRVG Dr. Martin Stuttmann